BHS
I B
33-11,4

1089.a

BHS I B 33-11,4

I b-37

Bayerische Berg-, Hütten- und Salzwerke
Aktiengesellschaft
Bibliothek:
Gruppe: IB
B.Nr. 33

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Franz Ludwig von Cancrin
Ihro Russisch Kaiserl. Maiestät Collegienrathes, und Direktors der starajarussischen Salzwerke, der Kais. freien ökonomischen Gesellschaft zu St. Petersburg, und der naturforschenden Gesellschaft zu Berlin Mitgliedes

erste Gründe der Berg und Salzwerkskunde

Eilfter Teil
welcher das Berg- und Salzrecht in sich begreift

Vierte Abteilung
welche das praktische teutsche Bergrecht enthält

Frankfurt am Main
in der Andreäischen Buchhandlung 1790

Der allerdurchlauchtigsten
und grosmächtigsten
Kaiserin und Frau
Frau
Catharina II
Kaiserin und Selbstherrscherin
von ganz Rußland,
von Moskau, Kiew, Wladimir, Nowgorod; Zarin von Kasan, Zarin von Astrachan, Zarin von Sibirien, Zarin des Taurischen Chersones, Frau zu Pskow und Grosfürstin von Smolensk, Fürstin von Esthland, Liefland, Karelien, Twer, Jugorien, Permien, Wätka, Bolgarien, und anderer Länder; Frau und Grosfürstin von Nowgorod des niedern Landes, von Tschernigow, Räsan, Polozk, Rostow, Jaroslawl, Beloosero, Udorien, Obdorien, Kondien, Witepsk, Mstislawl, der ganzen nördlichen Gegend Gebieterin, und Frau des Landes Iwerien, der Kartalinischen und Grusinischen Zaren und des Kabardinischen Landes, der Tscherkasischen und Gebirgfürsten und anderer Erbfrau und Beherrscherin

meiner

allergnädigsten Kaiserin und Frau.

Vorrede.

Da ich die Lehren des teutschen Berg-staats- Bergprivats- und peinlichen Bergrechts in einem ihm angemessenen Zusammenhang vorgetragen habe: So folgt diesen Wissenschaften dann nun auch hiermit das praktische teutsche Bergrecht.

Ich handele in dieser Abteilung vorerst das bürgerliche, und dann das peinliche praktische teutsche Bergrecht ab, und glaube, daß ich darinn etwas umständlicher gewesen bin, als es sonst in dergleichen Schriften zu geschehen pflegt, ob ich mich schon aller Or-

ten

ten so kurz zusammen gefaßt habe, als es nur immer möglich wäre. Ich habe dabei aber auch das praktische teutsche Bergrecht so allgemein vorgetragen, als es nur immer geschehen können, und da, wo ein teutscher Staat von dem andern abweicht, da habe ich solches anzuführen nicht unterlassen, und die dahin einschlagende Berggesezze und Schriftsteller citirt.

Die schon aus dem gemeinen Rechte bekante Dinge habe ich inzwischen unerklärt gelassen, weil ich solche bei dieser Wissenschaft, um nicht so weitläuftig zu werden, voraussezze.

Am kürzesten bin ich bei dem peinlichen praktischen teutschen Bergrechte gewesen, weil solches von dem gemeinen praktischen peinlichen Rechte gar nicht unterschieden ist, und aus den Schriften, die davon handeln, besonders aus Quistorps Grundsäzzen

des

des peinlichen Rechts leicht erlernt werden kan.

Eben um der Kürze willen habe ich dann auch alle Formulare und Muster weggelassen, weil die Aufsäzze, die bei dem Bergproceß vorkommen, meist nur in der Sache, nicht aber in dem Ausdruk von den Aufsäzzen in den gemeinen Processen unterschieden sind, und solche aus Formularbüchern, besonders aus Claproths kurzen Vorstellung des Processes ohne große Mühe begriffen werden können.

Auserdem bemerke ich noch, daß der, welcher das gemeine Recht nicht studirt, und den Bergbau nicht kennen gelernt hat, auch eigentlich kein Recht sprechen solte: Allein, da viele Menschen sprechen können, und, wann man das einzige Wörtgen Recht dazu sezt, und das Urtel wol bezahlen läst, alsdann Recht gesprochen ist: So geschie-

het es auch, daß es Rechtssprecher und Urtelskrämer gibt, die entweder keine Rechte, oder keinen Bergbau verstehen, oder auch keinen Rächer kennen, und das ist so etwas, das zu unserm aufgeklärten Jahrhundert gehört. Damit ist es genug für diese Vorrede.

Giesen, den 8ten November 1788.

Einlei=

Vierte Abteilung
des teutschen
Berg- und Salzrechts,
welche das
praktische teutsche Bergrecht
enthält.

Einleitung
in das
praktische teutsche Bergrecht.

§. 719.

Da das praktische teutsche Bergrecht die Vorschriften enthält, nach welchen die Bergrechte in vorkommenden Fällen angewendet, und die Rechtshändel entschieden werden sollen (§. 19), das Bergrecht überhaupt aber entweder die in dem Bergstaats- und Bergprivatrecht gegründete Rechte und Verbindlichkeiten, oder die Strafen betrift, welche die bei dem Bergbau begangen werdende Verbrechen nach sich ziehen; So begreift auch das praktische teutsche Bergrecht zweierlei praktische Rechte in sich:

1. Das bürgerliche; und dann
2. das peinliche praktische Bergrecht a).

Beide will ich in den folgenden Abhandlungen vortragen.

a) Io. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 7. 8. u. 13.

Die erste Abhandlung.

Von dem

bürgerlichen praktischen Bergrecht.

---

§. 720.

Das bürgerliche praktische Bergrecht (§. 719 Zif. 1) faßt, in der Allgemeinheit gesprochen, zwei ganz verschiedene Materien in sich, und die betreffen:

1. Die Berggerichte und ihre Gerichtsbarkeit; und dann
2. die bei diesen Gerichten anhängige Bergprozesse.

Von beiden mehr in den nachstehenden Abschnitten.

Der erste Abschnitt.

Von den

Berggerichten, und ihrer Gerichtsbarkeit.

§. 721.

Weil dem Bergherrn das Bergregal und daher das Recht zustehet, Berggesezze zu geben, Berggerichte

gerichte zu bestellen, und die Gerechtigkeit zu handhaben (48. 49. und 56): So müssen auch alle Rechtshändel, die bei dem Bergbau vorfallen, bei den in einem Staate bestellten Berggerichten anhängig gemacht, und dabei darüber nach Vorschrift der Berggesezze und Bergordnungen erkent und entschieden, dann aber diese Erkentnisse gehörig vollführt werden (§. 720. Zif. 1). Ich habe die verschiedene Arten der niederen und höheren Berggerichte, mit der ihnen zustehenden Gerichtsbarkeit schon vom 56ten bis 70ten §. vorgetragen, und darum will ich hier über diese Materien nur noch einiges so ganz in der Kürze sagen.

§. 722.

Die Gerichtsbarkeit der Berggerichte erstrekt sich nur auf die eigentliche Berghändel, sowohl in persönlichen und dinglichen Sachen, als in bürgerlichen und peinlichen Verbrechen, sie mögen Bergwerksverwande, oder andere betreffen (§. 61. 66. und 67), inzwischen stehet diesen Gerichten doch auch auser dieser, der Jurisdictione contentiosa, die Jurisdictio voluntaria zu, und derohalben können z. B. bei denenselben Testamente gemacht, und niedergelegt werden a).

a) Siegel diss. de iurisdict. met. §. 8.

§. 723.

Die Bergwerksverwande haben ein forum privilegiatum (§. 66), es wird aber bei ihnen das forum eben so, wie in dem gemeinen Rechte, in forum rei sitae domicilii, forum contractus, forum causarum connexitatis, forum delicti, und forum deprehensionis eingetheilt, und muß man hierbei in bürgerlichen Sachen, wenn die Frage davon ist, für welchen Richter eine Sache gehöret? hauptsächlich darauf sehen, in welchem Bergamtsrevier eine Sache gelegen, oder wo eine Person Recht leiden muß a).

a) Jo. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 11. Alex. Wilh. Köhlers churf. Bergr. Absch. V. Kap. I. §. 13. 14. u. 15.

§. 724.

Eben so wird auch der Richter in den judicem competentem, und non competentem geteilt, und kan kein Bergwerksverwander bei einem incompetenten Richter, einem Richter verklagt werden, der über ihn keine Gerichtsbarkeit hat. Doch stehen die Bergwerksverwanden in Dingen, die mit dem Bergbau in keiner Verbindung sind, unter der Gerichtsbarkeit des Civilrichters a), nur können solche nicht ohne eine Requisition an das Bergamt, vorgeladen werden, damit der Bergbau nicht gehindert werde b).

a) Abra-

a) Abraham von Schönbergs Berginformation Art. 2. und 3.

b) Meine Abhandlung von der Natur und Einrichtung einer Bergbelehnung §. 30. Frankenberger und Immenhäuser Abschied von 1676. und 1678. Hessenhanauische Untergerichtsordnung Tit. IV. §. 8.

Der zweite Abschnitt.

Von den bei den Berggerichten anhängigen Processen.

§. 725.

Bei den bei den Berggerichten anhängigen Processen überhaupt gesprochen (§. 720. Zif. 2.) können zwei Dinge erwogen werden:

1. Die Bergprozesse an sich; und dann
2. die bei den Berggerichten gewöhnliche Accidentien.

Beide Materien will ich in den folgenden Kapiteln vortragen.

Das erste Kapitel.

Von den Bergprocessen an sich.

§. 726.

Bei dem Verfahren in den Bergprocessen (§. 725. Zif. 1) lassen sich zwei Materien von einander unterscheiden, und die betreffen:

1. Die Bergprocesse überhaupt genommen; und dann

2. die verschiedene Arten der Bergprocesse. Mehr hiervon in den nachfolgenden Titteln.

Der erste Tittel.

Von den Bergprocessen überhaupt.

§. 727.

Es kommen, so viel den Bergproceß überhaupt betrift (§. 726. Zif. 1), bei einer ieden streitigen Sache, die von den Berggerichten entschieden wird, zweierlei Personen vor, die Richter, welche das Berggericht ausmachen (§. 721), und dann die streitende Personen, welche schlechthin die **Partheien** (personae litigantes) genent werden. Unter diesen, den leztern, die Hauptpersonen (personae litigantes principales) heisen, wird der, welcher von dem Richter verlangt, daß er einen andern dazu anhalte, daß er ihm das ihm zustehende Recht überlasse, der **Kläger** (actor), der hingegen der **Beklagte** (reus) genent, der dem Kläger dieses Recht überlassen soll a).

a) Jo. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 12.

§. 728.

Noch andere Personen, die bei einem Rechtsstreite vorkommen, und Nebenpersonen (personæ liti-

litigantes minus principales) genent werden, sind Advocaten, Procuratoren, Syndici, und Defensores, Curatores, Tutores und Curatores bonorum a).

a) Jo. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 12.

§. 729.

Die Advocaten werden in den Bergsachen, die sie nicht selbst angehen, auser dem rechtlichen Verfahren, nicht zugelassen, wenn sie in dem Grubenbau unwissend, und dabei der Bergrechte unkundig sind a). Und müssen solche ihr Vorbringen in Rechtssachen auf die Berggesezze, und Berggebräuche, und wenn diese nicht zureichend sind, auf die gemeine Rechte gründen b), auch sich aller Weitläuftig- und Anzüglichkeit bei willkührlicher Strafe enthalten c). In Böhmen können solche nicht genötiget werden, wider ihren Willen, gegen ihre Freunde bis in das fünfte Glied, viel weniger gegen Pathen, Gevatter, oder die, welchen sie mit Lehn verwandt und unterworfen sind, zu dienen d). In Chursachsen werden dann auch keine Advocaten bei den Processen zugelassen, wenn die Sache nicht zur rechtlichen Erörterung und Ausführung verwiesen worden, es seie dann, daß solche wenigstens ein Jahr Gewerke gewesen sind e).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Advocaten §. 1. und 2. Io. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 12.

b) Herttwig a. eben a. O. §. 3. Bausen l. c.

c) Herttwig a. eben a. O. Bausen l. c.

d) Bausen l. c.

e) Bausen l. c.

§. 730.

Die Procuratores können sowol gerichtlich, als ausergerichtlich die Angelegenheiten ihrer Principalen besorgen, es müssen aber solche mit einer Vollmacht versehen sein a), die in einer ausdrüklichen, oder stillschweigenden bestehen kan, und entweder auf alle Fälle, oder nur einen gewissen Vorfall gerichtet ist b). Eine solche stillschweigende auf alle Fälle sich erstrekkende Vollmacht hat dann immer der Suchtmeister von einer Gewerkschaft (§. 421). In Freiberg ist der Stadtrath immerwährender Procurator der Gewerken, und hat des Bergwerks Noth und Anliegen zu besorgen c).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Legitimation §. 1.

b) Joh. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 12.

c) Herttwig a. eben a. O. §. 5.

§. 731.

Die Syndici, welche einer Communion, oder eines Collegii Angelegenheit besorgen, müssen eben

wol eine Vollmacht, ein Syndicat, haben, das dann mit allen wesentlichen Requisiten einer solchen Vollmacht versehen sein muß, wobei man es iedoch so streng nicht nimt, als wie beim gemeinen Recht a), es müssen solches indessen die mehresten b), in Böhmen aber so viele Gewerken unterschrieben haben, daß achtzig Kuxen herauskommen, derer in Chursachsen siebenzig anreichend sind c). Ist das nicht; So müssen die klagende Gewerken eine *cautionem rati* bestellen; Und wenn dann der noch fehlende Theil der Gewerken dem klagenden widerspricht; So wird der Proceß aufgehoben, und müssen die Kläger den Beklagten die Unkosten erstatten d).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Legitimation §. 1. Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergrecht Absch. V. Kap. II. §. 8.

b) Herttwig a. a. O. §. 2.

c) Jo. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 12. Köhler Absch. V. c. II. §. 3.

d) Köhler a. eben a. O.

§. 732.

Die Defensores sind die, welche im Nahmen ihrer übrigen Gewerken, oder naher Blutsfreunde eine Angelegenheit aus freiem Willen, oder Noth besorgen. Es bedürfen diese keiner Vollmacht, inzwischen müssen solche unter der Verpfändung ih-

res Vermögens eine cautionem rati machen, und den Consens herbeibringen. Widersprechen im lezten Falle, wenn die Sache eine Gewerkschaft betrift, die meisten Gewerken: So hört die Caution auf, und die Caventen müssen dem Gegenteil die Unkosten ersezzen a). Auser dem werden auch den Armen, die sich vor Gericht nicht selbst helfen können, von Amtswegen Defensores bestellt b).

a) Io. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. tit. II. c. XI. §. 12.

b) Herttwig unter dem Worte Defensor, auch dem Worte Armen. Bausen l. c. §. 35.

§. 733.

Die *Tutores* und *Curatores*, welche den Minderiährigen, den Unmündigen, den Weibspersonen, und andern von der Obrigkeit beigeordnet werden, müssen ihre *Tutoria* und *Curatoria*, und wenn sie actores bestellen, diese ihre Actoria ad Acta bringen a), doch soll dabei aller unnötige Disputat vermieden werden b).

a) Jo. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 12. Chr. Herttwigs Bergb. unter dem Worte Legitimation §. 3.

b) Herttwig a. e. a. O. §. 4.

§. 734.

Die Curatores bonorum, welche über des gemeinen Schuldners Vermögen von der Obrigkeit

bestellt

bestellt werden, müssen sich ebenwol, wenn sie über etwas handeln wollen, durch ein Procuratorium bei dem Gerichte legitimiren a).

a) Jo. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 12. Chr. Herttwigs Bergb. unter dem Worte Legitimation §. 3.

§. 735.

Der Inbegrif der Handlungen, wodurch der Richter in den Stand gesezt wird, in einem Rechtsstreite zu erkennen, und zu entscheiden, wird ein Proceß (processus) genent. Es ist demnach im allgemeinen Verstand ein Proceß, der blos bei den Berggerichten geführet wird, ein Bergproceß (processus metallicus), und zwar ein bürgerlicher Bergproceß (processus metallicus civilis), wenn er bürgerliche Rechte betrift.

§. 736.

Der bei den Berggerichten geführt werdende bürgerliche Proceß ist zweierlei, und er betrift entweder solche Händel, die blos nach den gemeinen oder bürgerlichen Rechten, oder die nach den Bergrechten entschieden werden müssen. Jener macht den bürgerlichen Proceß (processum civilem), dieser aber den eigentlichen bürgerlichen Bergproceß (processum metallicum civilem proprium) aus.

§. 737.

§. 737.

In dem bürgerlichen Processe sind die Berggerichte gewöhnlicher Weise, an die in einem Staate emanirte Proceßordnungen gewiesen, in den Bergprocessen hingegen müssen sich solche an die Observanz, und Bergordnungen halten, und die Processe, damit dadurch der Bergbau nicht gehindert wird, so kurz und summarisch abthun, als es nur immer möglich ist (§. 201), und gehet das Verfahren in diesen Processen von dem bei den bürgerlichen Gerichten sehr ab. Doch wird in alle den Fällen, worüber die Berggesezze nichts fürschreiben, nach dem gemeinen Rechte verfahren a), es ist aber immer sehr gut, wenn den Berggerichten eigene Bergproceßordnungen fürgeschrieben werden, welche die Art und Weise enthalten, wie die gerichtlichen Handlungen in den Bergprocessen eingerichtet und vollführt werden sollen.

a) Jo. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 5. Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Advocaten §. 3. und dem Worte Bergordnung §. 6.

§. 738.

Bei einem ieden Bergproceß, kommen eben so wie bei andern Processen vier Dinge vor, die Klage, die Antwort auf die Klage, der Beweis, der Abschied, Urtel, oder die Sentenz, und dann die

Execu-

Execution oder Hülfsvollstrekkung, und ist ein Fehler in diesem dem Wesentlichen des Processes: So ist eine Nullität, oder Nichtigkeit in dem Proceß a), ia, nach dem böhmischen Recht, wird der Richter, welcher gegen die essentialia des Processes handelt, an Leib und Gut gestraft b).

a) Jo. Aug. Hellfeld Jurispr. forens. ed. IV. §. 496. et 497.

b) Jo. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 16.

Der zweite Tittel.

Von den verschiedenen Arten des Bergprocesses.

§. 739.

Der Bergproceß bestehet, so viel dessen verschiedene Arten betrift (§. 726. Nf. 2), eigentlich in einem summarischen Processe (§. 737), wobei die bei den gemeinen Rechten fürgeschriebene Art und Weise, wornach in den Processen verfahren werden soll, so genau nicht beobachtet, sondern in der möglichsten Kürze verfahren wird. Inzwischen läst sich solcher doch in den processum metallicum ordinarium, & extraordinarium, in den ordentlichen und auserordentlichen Bergproceß abteilen. In dem erstern muß dann die fürgeschriebene Art und Weise, wie verfahren werden soll, genau beobachtet werden, in dem lezteren hingegen wird von sol-

solcher abgegangen und nur nach der Billigkeit und Kürze verfahren.

a) Jo. Georg Bausen Instit. iur. met. germ. P. I. Tit. II. cap. XI. §. 3. 4. 5. 6. und 14.

§. 740.

Der ordentliche Bergproceß (§. 739) teilet sich wieder in den ding- oder sächlichen, und in den persönlichen Bergproceß (in processum metallicum realem & personalem). Zu ienem gehört das Petitorium, worinn Jemand sein Eigenthum sucht, und das Possessorium, wodurch Jemand den Besiz einer Sache zu erlangen, oder sich darin zu erhalten, oder solchen auch wieder zu bekommen sucht, zu diesem aber ein ieder Proceß, der gegen eine Person aus einem pacto, oder contractu geführet wird a).

a) Jo. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 15.

§. 741.

Der auserordentliche Bergproceß (§. 739) betrift diese und iene Rechtshändel bei dem Bergbau, und läst sich nicht so einteilen, wie der ordentliche Bergproceß. Beide sind inzwischen gar sehr von einander unterschieden, und darum will ich ieden besonders fürtragen, mich indessen doch so kurz, wie möglich, zusammenfassen.

Erstens

Erstens von dem ordentlichen Bergproceß.

§. 742.

Bei dem ordentlichen Bergproceß (§. 739, 740 und 741) kommen die folgende Handlungen in Erwägung:

1) Die Klage;
2) die Citation;
3) die Einlassung auf die Klage; die Replik, und die Duplik;
4) der Beweis und Gegenbeweis, mit dem darauf folgenden Verfahren;
5) das Urtel, so auf den Schluß der Acten folgt;
6) die Accidentalien bei einem Processe; und dann
7) die Vollstrekkung des Urtels.

Ich will also diese Materien in den folgenden §. §. vortragen.

A. Von der Klage bei den Bergprocessen.

§. 743.

Es stehen den Menschen so wol aus dem Bergstaats- und Bergprivat-, als dem peinlichen Bergrecht gewisse Rechte und Befugnisse zu, und in die-

sen Rechten muß jedermann von dem Bergherrn durch die dazu angeordnete Gerichte geschüzt und geschirmt werden (§. 721). Soll aber dieses geschehen: So muß das, worüber sich jemand zu beschweren hat, bei dem Gerichte gehörig angebracht werden, und heist daher ein Hülfsmittel, wodurch jemand das ihm zustehende Recht bei dem Gerichte suchet, eine Klage (actio) (§. 742. Zif. 1) a).

a) Joh. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. X. §. 1.

§. 744.

Eine iede solche Klage betrift wie im gemeinen Rechte entweder ein dingliches, oder ein persönliches Recht (§. 259), und werden daher iene dingliche Klagen (actiones reales), diese aber persönliche Klagen) (actiones personales) genent. Jene gehen gegen einen ieden Besizzer der Sache, an der man ein Recht besizt, diese aber nur gegen die Personen, woran jemand ein Recht hat a). Von beiden mehr in den folgenden §. §.

a) Joh. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. C. X. §. 2 et 8. Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergrecht Absch. IV. Kap. I. §. 2. 3 und 4.

§. 745.

Die dingliche Klagen (§. 744) teilen sich, wie im gemeinen Rechte, in *actiones petitorias*, und *possessorias*. Jene sind die, wodurch jemand ein Eigen-

genthum, und das Recht zu einer Bergsache bei dem Gerichte suchet, diese aber solche, wodurch Jemand bei dem Gerichte nachsucht, daß er entweder in den Besiz einer Sache gesezt, oder darinn erhalten, oder auch wieder in den verlohrnen Besiz eingesezt werden möge (§. 740) a). Ich will beide die petitorischen und possessorischen Klagen etwas weiter hier ausführen.

a) Joh. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. X. §. 3 und 4. Alex. Wilh. Köhlers churf. Bergr. Absch. IV. Kap. I. §. 5.

§. 746.

Zu den petitorischen Klagen (§. 545) gehört vorerst die *rei vindicatio*, wodurch ich die Zurükgebung einer mir eigenthümlich zuständigen körperlichen Sache verlange, die ein anderer in dem Besizze hat. Es findet diese Klage bei dem Bergbau vornemlich gegen den Gegenschreiber statt, wenn solcher, ohne bergamtliche Verwilligung Bergteile, die in dem Retardat stehen, vornemlich dann, wenn sich Erzanbrüche zeigen, an andere, als die verzubusten Gewerken gewähret hat (§. 384, 385 und 672). Eben so kan auch diese Klage gegen den Gegenschreiber angestelt werden, wenn solcher die Bergteile eines Gewerken, ohne dessen Vollmacht und Cession, einem andern (§. 459 und 460), oder auch die Bergteile der Unmündigen und Frauens-

personen, ohne Einwilligung ihrer Vormünder, oder sonst Bergteile auf unrichtige Legitimationen andern gewähret hat (§. 461 und 462). Es hat auser dem auch die rei vindicatio gegen den Zehnder, Schichtmeister, oder ieden andern Austeiler der Ausbeute statt, wenn solcher die Ausbeute ohne Vollmacht, Tutorium oder Curatorium an einen andern bezahlt hat (§. 393). Diese Klage findet auch gegen einen Verleger statt, wenn sich solcher zwar anhängisch macht, aber die Zubuszettel zu gehöriger Zeit nicht löst, wodurch dann die Bergteile verlohren gehen, die er vor sein Geld wiederschaffen muß (§. 387). Ueberhaupt tritt diese Klage bei dem Bergbau in alle den Fällen ein, worinn auf die Herausgabe einer eigenthümlichen Sache geklagt werden kan a).

a) Joh. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. X. §. 5 und 9. Alex. Wilh. Köhlers churf. Bergrecht Absch. IV. c. I. §. 7.

§. 747.

Die Hereditatis petitio, die ebenwol eine petitorische Klage ist, findet statt, wenn ein Erbe auf die Herausgabe einer Erbschaft klaget, die ihme aus irgend einem Rechte zustehet, und von einem andern besessen wird. Bei dem Bergbau wird solche von den Erben gegen die Besizzer der Bergteile und der davon fallenden Nuzzungen angestelt, wenn solche

solche andere in Besiz haben. Die Wirkung einer solchen Klage ist dann immer die, daß der Besizzer einer solchen Erbschaft, solche mit allen Nuzzungen, und der Ersezzung der Kosten herausgeben muß, doch muß wegen der Nuzzungen auf das Rükſicht genommen werden, was schon oben §. 452, 453, 454 und 482 gesagt worden a).

a) Joh. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. X. §. 4. Alex. Wilh. Köhlers Absch. IV. c. I. §. 8.

§. 748.

Andere petitorische Klagen machen die *actio confessoria* und *negatoria* aus. Jene bestehet darinn, wenn Jemand wegen einer ihm zustehenden Gerechtigkeit und Befugnis, gegen einen andern klaget, der ihn darinn störet, und bittet, daß er ihm diese Gerechtigkeit zustehen und den Schaden ersezzen, dann aber in dieser Gerechtigkeit nicht weiter stören, vielmehr ihm eine Caution machen solle. Diese die actio negatoria greift hingegen Plaz, wenn Jemand einem andern eine Gerechtigkeit und Befugnis aufbürden will, wozu solcher kein Recht erlangt hat, daher sich dann dieser auf die natürliche Freiheit gründen, und bei dem Richter bitten kan, daß ihn der erstere damit nicht weiter beschweren, sondern für frei erklären solle a). Es finden diese Klagen bei den Gerechtigkeiten und Befugnissen ihre Anwendung, die zwischen den Bergherrn und den Berg-

vasallen, Gewerk- und Lehnschaften statt haben. Dann aber sind solche auch bei den Gerechtigkeiten und Befugnissen anwendbar, die zwischen den Gewerk- und Lehnschaften bestehen, vornemlich aber gehören hierher die Stollengerechtigkeiten, die ich von §. 299 bis 370 vorgetragen habe.

a) Joh. Georg Baussen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. X. §. 6. Alex. Wilh. Köhlers churf. Bergr. Absch. IV. Kap. I. §. 10.

§. 749.

Endlich gehört auch die *actio hypothecaria* zu den petitorischen Klagen, und bestehet darinn, daß ieder Creditor gegen den Besizzer der ihm verpfändeten Sache klagen, und bitten kan, daß er ihm das Pfand so lange mit allen Zubehörungen und Nuzzungen übergeben muß, bis die Schuld von dem Schuldner ganz abbezahlt ist. Eine solche Hypothek kan indessen expressa, das ist vom Bergamt constituirt sein (§. 472 und 473), oder in einer in den Berggesezzen zugelassenen tacita hypotheca bestehen (§. 475 und 479), und finden hierbei eben die Grundsäzze statt, die auch in dem gemeinen Rechte gelten a).

a) Joh. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. X. §. 7. Alex. Wilhelm Köhlers chursächs. Bergr. Absch. IV. Kap. I. §. 9.

§. 750.

§. 750.

Zu den possessorischen Klagen gehört vorerst die Klage, worinn Jemand bittet, daß er in den Besiz einer Sache gesezt werden möge (§. 545), und diese heist die *actio de acquirenda possessione* a). Es findet solche z. B. statt, wenn ein Käufer, donatarius, oder cessionarius, bei dem Gerichte klagt, daß ihm der Verkäufer, donans, oder cedens die verkauften, geschenkten, cedirten, oder aus einem Vergleich zustehenden Bergteile (§. 455, 458, 468 und 480 und folg.) währen lassen soll.

a) Joh. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I Tit. II. c. X. §. 3. Alex. Wilhelm Köhlers chursächs. Bergr. Absch. IV. Kap. I. §. 11. Zif. 1.

§. 751.

Eine andere possessorische Klage bestehet darinn, wenn Jemand klagt, daß er in dem Besiz einer Sache erhalten werden möge (§. 545), und diese heist die *actio de retinenda possessione*. Sie tritt ein, wenn eine Gewerkschaft, Gesellschaft, oder Eigenlehner seine Zeche ordentlich bauet, das Quatembergeld bezahlt, und die Zeche bauhaft hält, da er dann nicht aus dem Besiz getrieben werden (§. 90, 95, 132, 148, 315, und 351), und den Richter durch eine Klage bitten kan, daß er dabei erhalten werde. Es findet diese Klage aber auch dann ihre Anwendung, wenn der Jüngere aus dem Felde getrieben

wird, ehe noch der ältere mit richtigen Saalbändern, und offenen Durchschlägen oder auch Auffahren vom Vater her bewiesen hat, daß der Jüngere in seinem Felde baue (§. 287) a).

a) Joh. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. X. §. 3. Alex. Wilhelm Köhlers churs. Brrgrecht Absch. IV. Kap. I. §. 11. Zif. 2.

§. 752.

Eine dritte possessorische Klage, welche die *actio de recuperanda possessione* heist, wird angestelt, wenn Jemand durch Gewalt aus dem Besiz und Genuß einer Sache gesezt, oder sie ihm vom Gerichte abgesprochen wird, und gehet dahin, daß er in den verlohrnen Besiz wieder eingesezt werden möge, (§. 745). Sie hat bei Bergwerken statt, wenn sich z. B. der Gang des ältern aus seiner Vierung verlohren (§. 287), aber doch wieder gefunden hat, und solches mit richtigen Saalbändern durch Auffahren vom Vater her, bewiesen, inzwischen der Aeltere aus der Possession gesezt worden a).

a) Joh. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. X. §. 3. Alex. Wilh. Köhlers chursächsisches Bergrecht Absch. IV. Kap. X. §. 11. Zif. 3.

§. 753.

Zu denen persönlichen Klagen (§. 744) gehöret vorerst die *condictio ex moribus*, und zu dieser kan man bei dem Bergbau rechnen, wenn der Bergmeister auf einem Gange bestätiget hat, ehe solcher entblöst ist, wogegen dann ein anderer klagen kan, welcher den Gang wirklich entblöst, und noch vor dem Bestätigen gezeigt hat (§. 129) a).

a) Joh. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. X. §. 10.

§. 754.

Die *actio emti venditi*, die ebenwol in einer persönlichen Klage bestehet, wird in Bergsachen, so wie bei dem gemeinen Rechte, von dem Verkäufer, oder dem Käufer angestelt, wenn der Kaufcontract auf der einen oder andern Seite nicht erfült worden. Das nun geschiehet, wenn der Käufer den Kaufschilling nicht bezahlt, oder der Verkäufer ein Versprechen nicht erfült hat a).

a) Joh. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. X. §. 11. Alex. Wilh. Köhlers chursf. Bergr. Absch. IV. Kap. II. §. 4.

§. 755.

Eine andere persönliche Klage, die actio locati conducti findet bei dem Bergbau nur dann statt, wenn Bergwerke mit Erlaubniß des Bergmeisters verpachtet worden (§. 143 und 482). Auser dem

ist solche aber auch bei dem Verdingen der Bergarbeiten, das von den Geschwornen und Steigern geschiehet, anwendbar (§. 425), und sie findet statt, wenn die lezteren ihre Pflicht, oder die ersteren den Contract nicht erfüllen a).

a) Joh. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. X. §. 11. Alex. Wilh. Köhlers churf. Bergr. Absch. IV. Kap. II. §. 5.

§. 756.

Die *actio pro socio*, eine auch persönliche Klage, findet vornemlich bei Gesellschaften, und Eigenlehnen statt (§. 95). Sie betrift den etwa zu thuenden Beitrag an Arbeit und Geld, oder den zu teilenden Gewinn und Schaden, und dergleichen Verbindlichkeiten mehr, die aus einem solchen Gesellschaftscontracte fliesen a).

a) Jo. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. X. §. 12. Alex. Wilh. Köhlers churf. Bergrecht Absch. IV. Kap. II. §. 6.

§. 757.

Die *actio Mandati*, eine andere persönliche Klage, findet zwischen den auswärtigen Gewerken, und ihren Verlegern statt. Es geschiehet aber dieses, wenn entweder die Gewerken den Verlegern ihren Verlag nicht erstatten, oder die Verleger die Kuxen im Retardate verstehen lassen (§. 248, 403 und 431) a).

a) Alex.

a) Alex. Wilh. Köhlers churs. Bergr. Absch. IV. Kap. II. §. 7.

§. 758.

Eine noch andere persönliche Klage, die *actio finium regundorum*, findet statt, wenn der einen oder andern Gewerkschaft daran gelegen ist, daß sich eine andere vermessen läst, und ein Beweis vom Fund und Vater her zu führen ist (§. 142 und 287) a).

a) Alex. Wilhelm Köhlers churs. Bergrecht Absch. IV. Kap. II. §. 8.

§. 759.

Die *actio de communi dividundo*, eine auch persönliche Klage, kan bei dem Bergbau in verschiedenen Fällen statt haben, z. B. wenn Gewerk- und Lehnschaften, oder Eigenlehner bei einer Zeche, oder einem andern Berggebäue auflässig werden, und die Inventarienstükke geteilt werden sollen (§. 132) a).

a) Alex. Wilh. Köhlers chursächsisch. Bergrecht Absch. IV. Kap. II. §. 3.

§. 760.

Die *actio familiae erciscundae*, eine weitere persönliche Klage, leidet ihre Anwendung, wenn mehrere Erben Zechen, und Bergteile erben (§. 450 und 451), und es wollen sich einige zu keiner Teilung, und Ab- und Zugewährung verstehen a).

a) Alex. Wilhelm Köhlers chursächs. Bergrecht Absch. IV. Kap. II. §. 9.

§. 761.

Die *actio ob damnum datum*, eine auch persönliche Klage, kan bei dem Bergbau in verschiedenen Fällen statt finden, z. B. wenn eine Gewerkschaft der andern das Aufschlagwasser entziehet (§. 124 und 298), oder ihre Grubenwasser in dieser ihre Zeche dämmet a).

a) Alex. Wilhelm Köhlers chursächs. Bergrecht Absch. IV. Kap. II. §. 11.

§. 762.

Die *condictio furtiva*, eine weitere persönliche Klage, ist bei dem beim Bergbau begangen werdenden Falso, das dem Diebstahl gleich zu achten ist (§. 661 und folg.), bei der Vergreifung an anvertrauetem Gute (§. 680 und folg.), und bei dem Furto anwendbar (§. 685 und folg.), es ist aber diese Klage immer auf die Ersezzung des Schadens, und die Restitution der entwendeten Sache gerichtet a).

a) Alex. Wilhelm Köhlers chursächs. Bergrecht Absch. IV. Kap. II. §. 12.

§. 763.

Endlich gehört zu den persönlichen Klagen auch die *actio in factum*, die bei dem Bergbau Plaz greift, wenn

wenn Schichtmeister (§. 413 und folg.), Steiger (§. 423 und folg.) Verleger (§. 431), und dann auch Arbeiter (§. 432 und folg.) ihren Gewerken durch Unfleis und Nachlässigkeit Schaden zufügen (§. 649 und folg.). Sie gehet dahin, daß den Gewerken der Schaden und Verlust ersezt werde a).

a) Alex. Wilhelm Köhlers chursächs. Bergrecht Absch. IV. Kap. II. §. 13.

§. 764.

Alle diese und andere bei den Berggerichten vorkommende Klagen müssen auf die Bergordnungen, die alten wol hergebrachten Berggebräuche und Berggewohnheiten (§. 13, 14, 15 und 16), und wenn dann diese nicht mehr zureichend sind, erst auf die gemeinen Rechte gegründet werden a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Advocaten §. 3, auch unter dem Worte Kläger §. 1.

§. 765.

Eine iede solche bei dem Berggerichte übergebene Klage ist immer der Anfang zu einem Proceß, und wird *libellus* genent. Es muß solcher immer so abgefast sein, daß darinn die Sache, weshalb man klagt, deutlich erzählt, das Recht zur Klage, und dann die Bitte an den Richter, ihme zu seinem Recht zu helfen, enthalten ist. Eine solche Klage muß bei dem Bergbau dann auch immer so eingerichtet

sein,

sein, daß solche so kurz, und bündig abgefaßt wird, als nur immer möglich ist a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Advocaten §. 4.

§. 766.

Es kan eine iede Klage bei dem Richter schriftlich, aber auch aus des Klägers, oder des Anwalds Mund in die Feder des Richters übergeben werden, weil die Berghändel so kurz und summarisch, als nur möglich abgethan werden sollen (§. 737) a). Eben deswegen dann auch eine blos mündliche Imploration des Richters, wenn sie zu den Acten registrirt wird, ohne die in den gemeinen Rechten nötige Solennitäten zu einer Klage hinreichend ist b).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Advocaten §. 7.

a) Joh. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 17. Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergr. Absch. V. Kap. II. §. 2.

§. 767.

Wird eine Klage schriftlich bei dem Bergamt übergeben: So muß solche *in duplo* ausgefertiget werden, damit sie einmal dem Beklagten zur Einlassung mitgeteilt, das anderemal aber zu den Acten gelegt werden könne a).

a) Chr.

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Kläger §. 2. Joh. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 17.

§. 768.

Ist ein Kläger in dem Lande, worin er klagt, nicht genug angesessen: So muß solcher dem Beklagten, wegen der Unkosten, und Wiederklage eine hinlängliche Caution machen a), indessen ist in Chursachsen die Caution wegen der Wiederklagen und der Unkosten ganz aufgehoben b). In dem Königreiche Böhmen war solche bei iedem Kläger 20 Mark Silber, und ehe er solche hinterlegt hatte, wurde, nach erst versuchter Güte, kein Proceß eröfnet c), es ist aber diese Caution, wenn solche statt findet, heut zu Tage der Willkühr des Richters überlassen d). Es kan solche aus unbeweglichen Gütern, oder Pfand und Bürgen bestehen e), und geniesen die Bürgen, die der Obrigkeit unterworfen sein müssen, das *beneficium excussionis et divisionis* f), wenn sie sich desselben bei der Bürgschaft nicht begeben haben g).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Kläger §. 4, und Wiederklage §. 1. Joh. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 17 und 23.

b) Joh. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 17 und 23.

c) Joachimsthaler Bergordnung P. 4. art. 4.

d) Hertt-

d) Herttwig unter dem Worte Caution §. 4.
e) Derselbe a. eben a. O.
f) Noch derselbe a. eben a. O. §. 5.
g) Ferner derselbe a. eben a. O. §. 7.

§. 769.

Der Kläger muß in verschiedenen Landen auch der Klage Gewähr angeloben, das ist, auf das Begehren und die Exception des Beklagten, durch einen Handschlag angeloben, daß er bei der angestellten Klage verbleiben, und solche nicht ändern, auch wenn ein anderer kommen, und eben dergleichen Klage anstellen würde, er den Beklagten deshalb vertretten wolle a). Diese Angelobung der Gewähr ist inzwischen in Chursachsen bei den Bergwerken ganz aufgehoben b).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Guaranda oder Gewähr § 1. und 2.
b) Jo. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 23.

B.

Von der auf die Klage folgenden Citation.

§. 770.

Die erste Handlung, welche auf die Klage folgt, ist die Citation, oder Ladung des Beklagten vor Gericht, damit er die Klage anhöre, und sich darauf einlasse (§. 742. Zif. 2).

§. 771.

§. 771.

Es geschiehet diese Citation auf verschiedene Weise: durch Kerbhölzer, (citatione symbolica) durch mündliche Ladung, durch Zettel, und durch die gefängliche Einziehung des Beklagten (citatione reali). Die Ladung durch Kerbhölzer bestehet darinn, daß der Bergmeister dem Beklagten ein viereckkiges Stükgen Holz zuschikt, worauf dessen Nahme eingeschnitten, oder eingebrannt ist, worauf denn derselbe vor dem Bergmeister erscheinen muß. Diese Art der Ladung ist inzwischen nur bei summarischen Untersuchungen, und wenn die Sache noch nicht zum Recht verwiesen ist, auch bei kleinen Irrungen gewöhnlich a). Die mündliche Ladung geschiehet blos durch den Bergbotten, oder Gerichtsfrohn, welcher dem Beklagten sagt, daß er in einem gewissen Termin vor dem Bergamt erscheinen solle b). Die Ladung durch einen Zettel, eine auch so genante Citation, wird durch einen Zeddel bewirkt, wodurch dem Beklagten angedeutet wird, daß er in einem gewissen Termin auf dem Bergamt erscheinen soll, und wird dabei eben so, wie bei dem gemeinen Proceß verfahren, der Citation aber eine Abschrift von der Klage beigefügt. Und wenn solche eine ganze Gewerk- oder Gesellschaft betrift: So ist nur nötig, daß deren Nahme, ohne ieden Gewerken mit Nahmen zu nennen, in der Citation gedacht ist c). Endlich findet die Realcitation

statt, wenn der Beklagte in bürgerlichen Sachen wegen der Flucht verdächtig ist, oder grose und schwere Verbrechen begangen hat d).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Citation §. 1. Jo. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 18. Alex. Wilh. Köhlers churs. Bergr. Absch. V. c. II. §. 6. Aug. Leyser de citatione symbolica per tesseram fissam.

b) Herttwig a. a. O. §. 2. Bausen l. c. P. I. Tit. II. c. XI. §. 18.

c) Herttwig a. a. O. §. 4. Bausen l. c. P. I. Tit. II. c. XI. §. 18. Köhler a. a. O. §. 5.

d) Bausen l. c. P. I. Tit. II. c. XI. §. 18.

§. 772.

Gehören die Beklagte nicht zum Bergwerk, und sind Fremde, und keine Gewerken: So werden solche *per subsidium* ihrer ordentlichen Obrigkeit (§. 66) vorgeladen a). Die Abwesende und Flüchtige hingegen werden durch öffentliche Edicta citirt, und zum Ueberfluß durch den Gerichtsfrohn drei vierzehn Tage hinter einander vor der Kirche öffentlich fürgefordert b).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Citation §. 6.

b) Derselbe a. eben a. O. §. 7.

§. 773.

Damit der Beklagte, zu Beibringung seiner Nothdurft, die nötige Zeit gewinne: So muß ihm zu der Einlassung auf die Klage eine gewisse Frist gestattet werden, die aber so kurz anberaumt werden muß, als nur immer möglich ist a). Gemeiniglich und vornemlich in Chursachsen ist solche bei dem ersten Termin drei vierzehn Tage b). Erscheint ein Beklagter in dieser Frist nicht: So werden ihme, und wenn auch schon ein præiudicium in der Citation enthalten ist, doch noch zwei vierzehn Tage Frist zugestanden, an dieser Zeit werden inzwischen keine Feiertage, aber der Tag der Insinuation, und des Termins abgezogen c).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Citation §. 5. und Frist §. 18. Jo. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 18.

b) Herttwig unter dem Worte Frist §. 19. und dem Worte Präscription §. 2. Bausen l. c. P. I. Tit. II. c. XI. §. 18. und 24. Alex. Wilh. Köhlers chursl. Bergr. Absch. V. c. II. §. 4.

c) Bausen l. c. P. I. Tit. II. c. XI. §. 18. Köhler a. a. O.

§. 774.

Es findet bei alle dem auch bei den Berggerichten keinen Anstand, daß der Beklagte, aus erheblichen Ursachen, um die beim gemeinen Rechte ge-

wöhnliche Dilation und weitere Erstrekkung der Frist bitten könne a). Dem Kläger muß inzwischen von iedem Termin Nachricht gegeben werden, damit er in denselben entweder selbst, oder durch einen Bevollmächtigten vor Gericht erscheinen könne.

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Citation §. 7.

§. 775.

Es müssen sowol die mündlichen, als schriftlichen Citationen dem Beklagten insinuirt werden, damit sich solcher nicht mit der Unwissenheit entschuldigen könne, und das geschiehet durch eine vereidete Person, und den Bergbott, oder Gerichtsfrohn. Die mündliche Citation wurde ehehin, wenn der Beklagte nicht zugegen war, in dessen Hause öffentlich angekündigt, oder auch vor dem Hause mit lauter Stimme ausgerufen, die Citation durch Kerbhölzer oder Zeddel muß hingegen dem Beklagten zu Handen gestellt, oder in seinem Hause an Eltern, Ehegatten und erwachsene Kinder, oder an das in Kost und Lohn stehende Gesinde, oder auch an den Wirth, wobei Jemand in Zins wohnet, abgegeben werden. Und wenn eine ganze Gewerkschaft geladen wird: So wird die Citation von dem Gerichtsfrohn an das Huthaus, oder die Kaue einer solchen Gewerkschaft angeschlagen, und doch noch ihrem Schichtmeister ad manus, oder, wie eben gedacht, ad domum zugestellt a).

a) Jo. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 19. Alex. Wilh. Köhlers churs. Bergr. Absch. V. Kap. II. §. 5.

§. 776.

Sobald eine solche Insinuation auf die eine oder andere Art bergrechtlicher Weise geschehen ist: So muß dann der Gerichtsfrohn oder Bergbott in dem Gerichte, in Böhmen und Chursachsen bei dem Bergschreiber referiren, wie die Insinuation geschehen sei, worauf dann solcher dieses, die Relation, ad Acta registrirt a).

a) Jo. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 19. Alex. Wilh. Köhlers churs. Bergr. Absch. V. Kap. II. §. 7.

C.

Von der Einlassung auf die Klage, der Replik, und Duplik.

§. 777.

Wenn so, und wie in den vorhergehenden §. §. gelehret worden, die Klage übergeben, und die Citation geschehen ist: So müssen denn beide streitende Partheien in dem angesezten Termin zur gewöhnlichen Zeit vor Gericht erscheinen, und den Proceß verhandeln (§. 742. Zif. 3), es ist aber bei ganzen Gewerk- und Lehnschaften (§. 95) hinreichend, wenn nur der Schichtmeister, und der von der ganzen

Gewerkschaft bestellte Procurator (§. 248, 403, und 431), mit seinem Procuratorio, oder Syndicat erscheint. Es können bei dieser, der Erscheinung der Partheien vor dem Gerichte, die Fälle vorkommen, daß entweder beide Teile ausenbleiben, oder es bleibt nur der eine, oder andere Teil aus, oder es erscheinen auch beide Teile vor dem Richter, und hiervon in den folg. §. §. mehr.

§. 778.

Wenn sich der Fall zuträgt, daß beide Teile, der Kläger und der Beklagte ausenbleiben (§. 777): So wird der Termin fruchtlos, und ein anderer anberaumt, a).

a) Jo. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 21.

§. 779.

Trägt es sich zu, daß der Kläger ausen bleibt (§. 777), der Beklagte hingegen erscheint in dem Gerichte: So wird der leztere, wenn er darum bei dem Richter ansucht, ab instantia absolvirt, und dem Kläger die Unkosten, so auf diesen Rechtsstreit gegangen, auch eine Caution, daß er den Proceß fortsezzen wolle, zuerkennt a).

a) Jo. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 21.

§. 780.

§. 780.

Geschiehet es auch, daß der Beklagte aussen bleibt (§. 777): So wird der Kläger zur Ungehorsamsbeschuldigung zugelassen, und auf die Bitte in der Klage erkennt a).

a) Jo. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 21. und 22.

§. 781.

Wenn beide streitende Partheien in dem anberaumten Termin zur gewöhnlichen Zeit vor dem Berggericht erscheinen (§. 777): So muß der Richter so wie bei dem gemeinen Rechte, die Partheien in der Güte aus einander zu sezzen suchen, und die Sache, ohne Zulassung einiger Advocaten so kurz wie möglich in diesem dem Termin zur Güte verhandeln a).

a) Jo. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 17. Alex. Wilh. Köhlers churf. Bergr. Absch. V. Kap. II. §. 9.

§. 782.

Findet in dem Termin zur Güte keine Güte statt: So werden die Partheien zum rechtlichen Verfahren verwiesen, und muß, wenn der Kläger seine Klage wiederholt, der Beklagte litem contestiren, sich auf diese Klage gehörig einlassen, und vorbringen, was er von der Klage ableugnet, oder

eingestehet, es bedarf aber diese Einlassung auf die Klage in Chursachsen und an andern Orten der Solennitäten nicht, die beim gemeinen Processe üblich sind, sondern es wird ganz summarisch verfahren, und ist eine iede Antwort zureichend, die der Klage angemessen und gleichförmig ist. Der Beklagte darf auch, zu Abschneidung aller processualischen Weitläuftigkeiten, in Chursachsen keine exceptiones dilatorias vorbringen, die Exceptiones peremtoriae, zerstörliche Ausflüchte sind ihm dagegen, wie in Civilibus völlig erlaubt a). An andern Orten sind hingegen auch die exceptiones dilatoriæ und declinatoriæ zuläßig, doch müssen solche bei deren Verlust auf einmal vorgebracht werden b). Der Beklagte muß sich inzwischen sub pœna confessi & convicti einlassen, und hat sich auser deme, was schon gesagt ist, wie bei dem gemeinen Processe zu verhalten c).

a) Herttwig unter dem Worte exceptiones §. 2. Jo. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 23. und 24. Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergrecht Absch. V. Kap. II. §. 10. 11. und 12.

b) Herttwig unter dem Worte Exceptiones §. 1.

c) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Beklagter. Bausen l. c. §. 24.

§. 783.

§. 783.

Ist auf die eben gedachte Weise die Klage zum rechtlichen Verfahren verwiesen: So wird dann der ganze Proceß eben so, wie bei den gemeinen Processen, in zwei oder abgewechselten Sätzen, das ist durch Klage und Exception, Replik und Duplik, oder auch noch durch Triplik und Quadruplik, wovon dann ieder Saz in duplo bei dem Berggerichte überreicht werden muß, verhandelt a). Bei dem lezteren Saz muß inzwischen iede Neuerung vermieden werden, damit die Bergprocesse so kurz, wie möglich, abgethan werden b).

a) Böhmisches Bergrecht Buch 4. Kap. VII. Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Advocaten §. 7. Jo. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 24. Alex. Wilh Köhlers chursächs. Bergrecht Absch. V. Kap. II §. 12.

b) Herttwig a. a. O. §. 8.

D.

Von dem Beweis und Gegenbeweis, und dem darauf folgenden Verfahren.

§. 784.

Wenn die streitende Partheien auf die in den vorhergehenden §. §. gedachte Art ihre Schriftsäzze (positiones) bei dem Gerichte übergeben haben: So wird dann von dem Richter, wenn kein weiterer

Beweis zur Entscheidung des Streits nötig ist, das sich aber selten zuträgt, sogleich eine Endurtel, oder nur eine Beiurtel, Zwischenurtel, oder Interlocul gesprochen, worinn dann, auf Beweis und Gegenbeweis, oder Bescheinigung und Gegenbescheinigung über die streitigen Punkten erkent wird (§. 742. Zif. 4). Ein solcher Beweis nun kan durch einen Eid, durch Zeugen, durch Befahrung auf den Augenschein und Besichtigung, durch Urkunden, und durch Deduktion geschehen a).

a) Jo. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 25. & 26. Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergrecht Absch. V. c. III. §. 1.

§. 785.

Wenn der Beweis durch den Eid (§. 784) geführt wird, und es wird dem einen Teil der Erfüllungs- oder Reinigungseid von dem Richter zuerkent: So muß er sich hierzu bergüblicher Weise, wenn er solchen schwören will, acht Tage nach der Publikation des Interlocuts, welches bei Bergwerken sogleich nach der Publikation seine Rechtskraft erhält, offeriren oder in eben der Zeit sein Gewissen mit Beweis vertretten. Eben so wird aber auch verfahren, wenn der Kläger dem Beklagten über die Klage oder Replik einen Eid deferirt, oder zuschiebt, oder der Beklagte, wenn er ihn nicht leisten will, dem Kläger eben diesen Eid referirt, oder

zu-

zurükgeschiebt. Es muß aber die Eidesdelation über die Klage gleich im Libell geschehen, wogegen die, welche über die Replik deferirt wird, wenn die Replik der Klage nicht sogleich einverleibt ist, noch bei dem Beweise Statt hat. Und glaubt der eine, oder der andere Teil, daß er durch die Urtel den Beweis durch den Eid zu führen beschwert sei: So muß er, weil das Urtel, wie eben gedacht worden, gleich nach der Publication in die Rechtskraft gehet, unverwanden Fuses, das ist während dem, als der Richter noch im Gerichte ist, ehe die Partheien fortgehen, und ehe der Richter andere Gerichtshandlungen zur Hand nimt, die nötigen remedia suspensiva oder devolutiva zur Hand nehmen (§. 65). Geschiehet hingegen dieses nicht, und die Anerbietung zu der Eidesleistung wird binnen den gedachten acht Tagen unterlassen, auch kein Termin dazu ausgewirkt, und der Genteil ad videndum iurari citirt: So hat sich der Beweisführer am Eide versäumt a), und es wird hierbei so, wie im gemeinen Proceß, gehalten b), inzwischen geschiehet die Citation zur Eidesleistung immer sub pœna confessi & convicti c).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Beweisführer §. 3. dem Worte Bescheid §. 3. Jo. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 25. und 30. Köhler churs. Bergr. Absch. V. Kap. III. §. 2, 3. 4. und 5. Absch. V. Kap. IV. §. 7.

b) Hertt-

b) Herttwig unter dem Worte Eid §. 4.

c) Köhler a. a. O. §. 11.

§. 786.

Es muß ein solcher Eid sowol in Chursachsen, als an andern Orten vor dem Berggericht abgelegt werden, wobei der Proceß anhängig ist. Walten indessen erhebliche genugsam beschienene Umstände vor, als Krankheit, und dergleichen: So kan der, welcher einen solchen Eid leisten soll, auch bei der Obrigkeit schwören, worunter er wohnt, doch muß diese durch das eben gedachte Berggericht darum requirirt werden, und der, welcher den Eid ablegt, dem Gegenteil die Kosten bezahlen, welche zu der Bestellung eines Gevollmächtigten nötig sind, welcher der Ablegung des Eides beiwohnt a). Durch einen so abgelegten Eid wird dann dem erhobenen Rechtsstreit ein Ende gemacht, und erfolgt darauf ein Endurtel. Will im Gegenteil der Beweisführer sein Gewissen mit Beweis vertretten (§. 785): So gehet der Proceß in dem gewöhnlichen Gang Rechtens fort b).

a) Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergr. Absch. V. Kap. III. §. 6.

b) Köhler A. a. O. §. 6.

§. 787.

Bei dem Beweis, oder der Bescheinigung durch Zeugen (§. 784) muß der Richter die Punkten

ten vorschreiben, worüber eigentlich der Beweis geführt werden soll, und müssen die Zeugen zu Ablegung des Beweises vereidet werden, wenn ihnen nicht die streitende Partheien den Eid erlassen, als worüber eine Registratur ad Acta gemacht werden muß a).

a) Jo. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 27.

§. 788.

Der Beweisführer durch Zeugen darf in die hierauf im Gericht zu übergebende Beweisartikkel nicht mehrere Punkten bringen, als ihm von dem Berggerichte vorgeschrieben sind (§. 787), und muß er diese Artikkel mit Benennung der Zeugen, und dem Direktorio, der Anzeige, über welche Artikkel die Zeugen vernommen werden sollen, in Zeit von zwei vierzehn Tagen, oder vier Wochen nach der Publikation des Urtels in duplo bei dem Gerichte übergeben a).

a) Jo. Georg Bausen inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 26. Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergrecht Absch. V. Kap. III. §. 8 u. 10.

§. 789.

Sind so die Beweisartikel von dem Beweisführer in dem anberaumten Termin übergeben: So sezt der Richter zu der Abhörung der Zeugen, mit

Bei-

Beifügung der Beweisartikkel, einen abermaligen Termin von vier Wochen an, in welchem dann der Gegenteil die Interrogatoria mit übergeben muß, worüber die Zeugen ebenfals verhört werden sollen a). Eine solche Frist kan nun nicht weiter erstrekt werden, sondern es müssen in dem angesezten Termin beide Partheien zu Abhörung der Zeugen entweder in Person, oder durch Gevollmächtigte erscheinen, doch findet in dem Fall eine Dilation dieser Frist statt, wenn deshalb rechtmäßige Ursachen angegeben, und mit einem Eide bestärkt werden. Bleibt hingegen in dem Produktionstermin der eine Teil ausen: So wird gegen solchen in contumaciam verfahren b). Sind bei alle dem die Zeugen auserhalb Landes angesessen, und weit entfernt: So kan solche der Richter, bei einer augenscheinlichen Notwendigkeit, für unzuläßig erklären, wenn nur nicht der Producent, oder dessen Anwald gleich im Termine dieserhalb den Eid der Gefährte leistet c). Es können auser dem allen auch Bergbeamte, vor denen eine Sache verhandelt worden, als Zeugen aufgefordert werden, wenn die Sache bei ihnen nicht mehr anhängig ist d).

b) Jo. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 26. Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergr. Absch. V. Kap. III. §. 11. 12 u. 13.

b) Bausen l. c. §. 26. Köhler a. a. O. §. 13.

c) Bausen l. c. §. 28. Köhler a. a. O. §. 15.

d) Köhler a. eben a. O.

§. 790.

§. 790.

Die Zeugen müssen dann auch eben die im gemeinen Rechte nötigen Erfordernisse haben, und dürfen nach dem Böhmischen Bergrechte keine Leibeigene, Weiber, Minderiährige, Wahnsinnige, Anrüchtige oder Verläumder, Arme, die verdächtig sind, und Unglaubige, oder Unchristen sein a). Ja wenn über die Zuläßigkeit der von dem Producenten aufgeführten Zeugen gestritten wird, und sich die Partheien darüber, auf Zureden des Richters, in der Güte nicht vergleichen können: So muß darüber bergüblicher Weise in eben dem Termin, worinn die Zeugen abgehört werden, schriftlich verfahren, und decidirt werden, gegen welchen Bescheid dann kein Rechtsmittel weiter statt hat, und gehet dabei immer das Zeugenverhör weiter fort b).

a) Böhmisches Bergrecht Buch 4. Kap. 12.

b) Io. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 26. Alex. Wilh. Köhlers churf. Bergrecht Absch. V. Kap. III. §. 13.

§. 791.

Ein ieder in rechtlicher Ordnung aufgeführte Zeuge ist schuldig in dem zum Verhör angesezten Termin zu erscheinen, um das von ihm verlangte Zeugnis abzulegen, und weigert sich solcher dessen, ohne erhebliche und rechtmäsige Ursachen: So wird

er nach Beschaffenheit seines Standes mit Gefängnis oder Geld bestraft, es ist aber diese Geldbuse meist der Willkühr des Richters überlassen, und beträgt nach dem Böhmischen Bergrecht zwanzig Gulden. Bringt ein solcher Zeuge in dem Termin, worinn er immer erscheinen muß, rechtmäsige Ursache vor, warum er von dem Zeugnis verschont sein will; so muß der Richter in Chursachsen die Partheien dahin vergleichen, daß solche den Zeugen fallen lassen: Ist das aber nicht thunlich; so muß solcher beider Teile Notdurft zu den Acten nehmen, und darüber ein Urtel einhohlen, wobei dann die Sache ihr Verbleiben hat a).

a) Jo. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 27. Alex. Wilhelm Köhlers churf. Bergr. Absch. V. Cap. III. §. 14.

§. 792.

Der Beweis, oder die Bescheinigung durch den Augenschein und Besichtigung (§. 784), oder die Fahrung auf den Augenschein über Fundstuffen, Erbstuffen, Lochsteinen und dergleichen (§. 138 und 140) hat bei den in die Sinnen fallenden Dingen statt, die ohne Besichtigung nicht beurteilt werden können, und kan eine solche Besichtigung so wol ex officio, als auf der Parteien Anrufen zu Entscheidung der Sache geschehen. Es ist aber immer nötig, daß, wenn solche auf des einen

Teils Anrufen geschiehet, der andere Teil darüber zuforderst gehöret werde, und muß ein solcher Augenschein in Beisein der streitenden Parteien, nöthigenfals mit Zuziehung ausländischer Markscheider, oder Bergverständigen geschehen a), und das zwar auf Kosten beider Teile, wenn dieser Augenschein ex officio erkant worden, hingegen wenn dieses nicht ist, auf Kosten der Partei, welche solchen verlangt hat.

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Besichtigung §. 1, 2, 3 und 4. Alex. Wilhelm Köhlers Absch. V. Kap. III. §. 7.

§. 793.

Ueber eine solche Befahrung auf den Augenschein muß dann nötigenfalls ein Riß, vornehmlich aber eine Registratur verfertiget, und solche den Partheien auf Verlangen mitgeteilt werden a), doch wird solchen darüber eben so, wie im gemeinen Rechte, kein weiteres Verfahren gestattet. Auch ist diese Beweisführung an keinen terminum probatorium oder fatale gebunden, ia es kan auch solchen bis zum Schluß der Sache, und auch sogar nach dem Urtel erkant werden, wenn nur auf keinen Haupteid gesprochen worden. Erscheint in dem Termin zu dieser Besichtigung der eine Teil nicht: so wird solche dem ohngeachtet fürgenommen, wenn nur der ausbleibende Teil gehörig citirt worden. Auf einen

so eingenommenen Augenschein wird dann nun unmittelbar gesprochen: Sind inzwischen noch Zeugen dazu nötig; so müssen solche an Ort und Stelle geführet, und dann darüber abgehöret werden, in welchem Fall dann der dazu anberaumte Termin peremtorisch ist. Wird auser dem in dem Augenschein von dem Richter geirret, oder solcher gefährlicherweise hintergangen: So kan das Urtel zu recht nicht bestehen, und kann solches der Richter selbst abändern.

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Besichtigung §. 5 und 6.

§. 794.

Der Beweis durch Urkunden (§. 784) muß sich immer nach der Vorschrift des Urtels richten, und binnen zweimal 14 Tagen nach der Publikation des Urtels an müssen die Documente in dem Gerichte in Abschrift beigelegt, und dabei angezeigt werden, wo solche befindlich sind. Es wird inzwischen bei dem Bergproceß auf keinen so solennen Beweis gesehen, als wie in dem Civil- oder bürgerlichen Proceß, sondern es ist eine blose Bescheinigung hinreichend a).

a) Joh. Georg Bausens Inst. iur met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 26. Alex. Wilh. Köhlers chursächsisch. Bergrecht Absch. V. Kap. III. §. 7, 8, 10 und 11.

§. 795.

§. 795.

Es findet bei dem angesezten Produktionstermin ebenwol keine Dilation statt: Und geschiehet es, daß der Gegenteil die Documente nicht zulassen will, und sich die Parteien, auf Zureden des Richters, darüber nicht vergleichen können; so muß eben so, wie bei den Zeugen (§. 790), darüber in dem angesezten Produktionstermin *ad Acta* verfahren und darüber erkent, inzwischen aber auch mit der Recognition der übrigen Urkunden fortgefahren werden, gegen welches Erkentnis dann kein Remedium statt hat. Es bedürfen inzwischen die gerichtliche Urkunden, die documenta publica, keiner Recognition: Und bleibt der Produkt in dem Termin ausen; so werden die documenta als recognoscirt angenommen a). Auser dem kan es sich zutragen, daß der Beweis oder die Bescheinigung bei dem einen Artikkel durch Zeugen, bei dem andern aber durch Documente geführet wird, doch können bey einem und eben demselben Artikkel nicht beide Beweisarten zugleich statt haben b).

a) Joh. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 26. Alex. Wilh. Köhlers chursf. Bergr. Absch. V. Kap. III. §. 11, 12 und 13.
b) Köhler a. a. O. Absch. V. Kap. III. §. 9.

§. 796.

Die Edition, oder Aushändigung der Documente, welche der Produkt in Händen hat, kan in

Chursachsen nur in dem Fall von dem Producenten gefordert werden, wenn diese documenta communia sind, und hinlängliche Vermuthung vorhanden ist, daß solche der Gegenteil wirklich besizze. Diese Edition kan indessen erst nach der litiscontestation, oder Kriegsbefestigung gesucht werden: Und sind die Documenta in der Verwahrung eines Dritten, und der Producent, oder dessen Anwald leistet den Eid vor Gefährde, ia die Notwendigkeit dieser Urkunden erhellet aus den Beweisartikkeln selbst, der Beweisführer zeigt indessen aber auch, daß er schon um die Edition angesucht habe, die Documenta aber nicht erhalten können: So muß dann solcher binnen acht Tagen bei Verlust des Beweismittels um compulsoriales an den Unterrichter, oder requisitoriales ansuchen a).

a) Jo. Georg Bausens Inst iur. met. germ P. I. Tit. II. c. XI. §. 28. Alex. Wilh. Köhlers churs. Bergr. Absch. V. Kap. III. §. 16.

§. 797.

In Chursachsen darf auch über die Beschaffenheit der geschehenen Recognition nicht besonders erkent werden, und wenn auch solche so umständlich nicht geschehen: So sind die Documente doch vor recognoscirt zu halten, und findet dagegen kein Remedium statt. Die Urkunden können bei alle dem so, wie im Civilproceß, eidlich diffidirt werden a).

a) Joh.

a) Joh. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 28. Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergrecht Absch. V. Kap. III. §. 17, 18.

§. 798.

Der Beweis durch Deduction, oder eine rechtliche Ausführung (§. 784) muß ebenwol in zweimal 14 Tagen von der Zeit des publicirten Urtels angerechnet, angetretten werden und ist solcher ebenwol so solenn nicht, als wie in dem Civilproceß (§. 794) a).

a) Alex. Wilh. Köhler chursächsisch. Bergrecht Absch. V. Kap. III, §. 7, 8 und 9.

§. 799.

Ist der Beweis durch Dokumente geführt, oder es sind solche eidlich diffidirt: So muß dann der Gegenteil den Gegenbeweis, oder die Gegenbescheinigung führen (§. 784), und das zwar nach chursächsischem Rechte binnen zweimal 14 Tagen von der Zeit an, da die Bescheinigung vollführt, und die Documenta recognoscirt, oder eidlich diffidirt worden. Es darf denn dabei die Citation zur Publication des Beweises nicht erst abgewartet werden, und wird bei dieser der Gegenbescheinigung eben so, wie bei dem Beweise oder der Bescheinigung verfahren a).

a) Jo. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 29. Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergrecht Absch. V. Kap. III. §. 18.

§. 800.

Ist der Beweis und Gegenbeweis auf die vorher gedachte Art vollführt: So kündiget der Bergrichter den streitenden Parteien ex officio, oder auf Anmelden mit Beifügung des Gezeugnisses binnen 14 Tagen schriftlich an, daß solche über den Beweis und Gegenbeweis verfahren sollen, und diese Handlungen werden das Hauptverfahren genennet. So bald nun der Kläger, vornemlich in Chursachsen, die Intimation oder Ankündigung erhalten: So muß solcher binnen 8 Tagen den ersten Saz doppelt übergeben, und der Beklagte binnen eben der Zeit darauf antworten, worauf dann wieder der Kläger, und endlich hierauf auch der Beklagte antwortet, also beide dieses Verfahren durch zwei Sätze vollenden, und damit zum Urtel beschliesen a).

a) Jo. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 29. Alex. Wilh. Köhlers chursf. Bergrecht Absch. V. Kap. III, §. 1 und 2.

E.

Von dem Urtel, so auf den Actenschluß erfolgt.

§. 801.

Wenn auf die vorgedachte Art der Proceß vollführt, und zum Urtel beschlossen ist: So giebt dann das Berggericht einen Bescheid, Bergurtel, Schied,

Schied, Abschied, oder Weisung, oder es werden auch die Acten verschikt, entweder an eine Juristenfacultät, oder an den Bergschöppenstuhl zu Freiberg (§. 66), damit solche darum sprechen mögen (§. 742. Zif. 5). Es müssen indessen diese Urtel nach dem Bergrecht und den Berggebräuchen abgefaßt a), und daher die Geschwornen, wenn das Berggericht selbst spricht, um das Urtel befragt, und Umfragen gehalten werden b). Ueberhaupt müssen bei der Abfassung eines Urtels die Urtelsverfasser auf die landüblichen Berggesezze, die in subsidium angenommenen Berggesezze, die Berggebräuche eines Orts, und wo diese nicht zureichen, auf die gemeinen Rechte sprechen (§. 12 und 737). In Chursachsen müssen dann auch einem solchen Bergurtel die rationes decidendi mit beigefügt werden c), das an andern Orten, um mehreren Streit zu vermeiden, nicht üblich ist.

a) Jo. Georg Bausens Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 29, Alex. Wilh. Köhlers chursächsisch. Bergrecht Absch. V. Kap. IV. §. 3. Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Urtel §. 1, 2, 4, 5 und 6, auch dem Worte Acten §. 1, 2 und 3, und dem Worte Bescheid §. 1.

b) Böhmisches Bergrecht Buch 4. Kap. 18.

c) Köhler am a. O. Absch. V. Kap. IV. §. 3.

§. 802.

Wenn die Acten verschikt werden, und der Richter nicht selbst spricht: So muß solcher zur Inrotulation der Acten einen 14 tägigen Termin ansezzen, worauf dann solche gehörig verschikt werden, in Chursachsen an den Bergschöppenstuhl zu Freiberg, und, wenn andere Sachen dabei mit concurriren, an andere Rechtscollegia a). Erscheinen die Parteien in den angesezten Terminen nicht: So werden die Acten in contumaciam inrotulirt b).

a) Jo. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 29. Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergrecht Absch. V. Kap. IV. §. 3.

b) Herttwig unter dem Worte Acten §. 1, 2 und 3.

§. 803.

So wie das Urtel gesprochen ist: So beraumt der Richter zur Publikation des Urtels, ohne Versäumnis und ex officio, einen Termin an, worinn er dann die streitende Partheien zu Anhörung des Urtels citirt, und solches gehörig bekant macht a). In Chursachsen ist es hierbei Rechtens, daß die eingeholten Urteln vor der Citation der Parteien erst höchsten Orts eingeschikt werden müssen b).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Bescheid §. 2, und dem Worte Publicatio. Joh. Georg Bausens Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 30. Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergrecht Absch. V. Kap. IV. §. 5.

b) Köhler a. ebend. O.

§. 804.

§. 804.

Sobald ein solches Urtel, das am Ende des Prozesses gesprochen wird, und daher ein Endurtel heist, gesprochen ist: So gehet solches sogleich, wie ein Beiurtel, oder ein iedes interlocut, das zwischen dem Anfang und dem Ende des Processes gefällt wird (§. 785), in die Rechtskraft über, und bedarf nicht so, wie im gemeinen Rechte, das decendium. Es muß daher das Remedium, welches dagegen statt hat, unverwanden Fuses, oder stante pede, und so eingewendet werden, wie §. 785. gedacht worden, wenn die Rechtskraft gehemmet werden soll: Und wird kein Remedium eingewendet; so bleibt die Entscheidung der Sache bei dem Urtel.

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Appellation §. 2, auch dem Worte Leuterung §. 2, dem Worte Bescheid §. 2 und 3, und dem Worte Beweisführer §. 3. Jo. Georg Bausens Inst. iur. met. germ. P I. Tit. II. c. XI. §. 30. Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergrecht Absch. V. Kap. IV. §. 7.

§. 805.

Die remedia oder Rechtsmittel, welche gegen ein solches Urtel eingewendet werden können, bestehen in remediis suspensivis, wodurch das Urtel nur in der Rechtskraft gehemmet, die Sache aber bei eben dem Richter gelassen wird, und in remediis

suspensivis und devolutivis zugleich, welche dann die Rechtskraft hindern, und durch die Berufung auf den Oberrichter an ein höheres Gericht bringen; zu den ersten gehöret bei den Berggerichten die Leuterung, zu den andern aber die Appellation a), und kan, statt deren keine Protestation cum effectu suspensivo eingelegt werden b).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Appellation §. 1. und dem Worte Bescheid §. 3.

b) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Protestation §. 1 und 2.

§. 806.

Die Leuterung, die bei eben dem Richter geschiehet, muß stante pede mündlich und so geschehen, wie §. 785 und 804 gedacht worden, und dann in einem gewissen Termin, und längstens binnen acht Tagen schriftlich wiederhohlt, in Chursachsen aber in Zeit von 24 Stunden ein Leuterungszettel übergeben, und darinn die gravamina specifice bemerkt, auch darinn um einen Termin zur Prosecution nachgesucht werden. Ist daher von dem Richter ein Termin zur Leuterung angesezt: So müssen dann der Leuterant und Leuterat in zwei abgewechselten, iedesmal in duplo übergebenen Säzzen von 8 Tagen zu 8 Tagen, oder 14 Tagen zu 14 Tagen verfahren, und zu einem andern Urtel beschliesen a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Leuterung §. 2. und 3. Io. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 31. Alex. Wilh. Köhler chursächsisch. Bergrecht Absch. V. Kap. IV. §. 8 und 9.

807.

Wenn bei einer solchen Leuterung die gravamina unerheblich sind, und in Chursachsen muß wenigstens eins in diesem Zettel enthalten sein: So kan solche gar füglich abgeschlagen werden, wenigstens muß der Anwald des Leuteranten den ihm vom Richter aufzulegenden Eid der Gefährde, schwören a). Auserdem findet in Berghändeln keine leuteratio leuterationis, oder Oberleuterung statt b).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Leuterung §. 4. Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergrecht Absch. V. Kap. IV. §. 8.

b) Herttwig eben daselbst §. 5.

§. 808.

Die Apellation (§. 805) ist ein Rechtsmittel, worinn sich die eine, oder die andere Parthei auf die Entscheidung des Oberrichters berufet, und um Aenderung des Urtels bittet. Es wird dadurch die Rechtskraft des Urtels nicht nur gehemmt, sondern auch der Proceß von dem Unterrichter weg, und an ein höheres Gericht gezogen. Es muß auch dieses Rechtsmittel stante pede, und unverwanden Fuses,

das

das ist, gleich nach der Publikation des Urtels, und zwar mündlich eingewendet (§. 785 und 804), darauf aber längstens in 8 Tagen ein Appellationszeddel, worinn die gravamina enthalten sind, eingereicht werden a), welcher Termin aber in Chursachsen so, wie bei der Leuterung, nur 24 Stunden ist, und ist es auch genug, wenn nur ein gravamen in dem Appellationszeddel enthalten ist b).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Appellation §. 1, 2, 3, 4 5 u. 6. Jo. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 32.

b) Herttwig a. a. O. §. 6. Bausen l. c. §. 32. Alex. Wilh. Köhlers churs. Bergr. Absch. V. Kap. V. §. 10. 11. u. 12.

§. 809.

So bald die Appellation durch diesen Zettel eingewendet ist: So müssen dann von dieser Zeit an binnen 10 Tagen die Apostoli, die Briefe gegebhen werden, womit der Unterrichter den Appellanten an den Oberrichter schikt, und zugleich attestirt, daß die Appellation richtig interponirt worden a). Wenn diese der Appellant erlangt: So muß er dann solche, mit Anführung der Beschwerden abermal in 10 Tagen dem iudici ad quem insinuiren, und dabei zugleich um *inhibitoriales* an den iudicem a quo bitten b), wobei dann, wenn die gravamina von keiner Erheblichkeit sind, der Appellation nicht deferirt, sondern

dern solche abgeschlagen wird c). In Chursachsen muß in dem Appellationszeddel gleich um die Aposteln, oder Berichtserstattung an den Oberrichter angesucht werden, der Richter muß gleich nach Uebergebung dieses Zeddels zu Ablösung eines solchen Berichts einen 8 tägigen Termin ansezzen, der Appellant muß solchen darinn ablösen, und dann wieder binnen 8 Tagen bei dem iudice ad quem einhändigen d).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Appellation §. 7. Jo. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 32.

b) Herttwig a. a. O. §. 8. Bausen l. c. §. 32.

c) Herttwig a. a. O. §. 9.

d) Bausen l. c. §. 32. und 33. Alex. Wilh. Köhlers chursf. Bergrecht Absch. V. Kap. IV. § 11 und 12.

§. 810.

Um alle frevelhafte Appellationen zu verhindern: So muß dann auch der Appellant nach erhaltener Intimation, oder vor Erteilung der Aposteln binnen 14 Tagen bei dem iudice a quo, auf den Fall, daß er in der Appellation unterlieget, 20, bisweilen auch nur 10 Mark Silber, oder so viel an Geld zur Strafe deponiren, und dazu noch dem Gegenteil, wegen der Unkosten, eine Caution bestellen. Geschiehet das nicht, und der Appellant kan deshalb keine genugsame ehehafte Hinderung anführen: So bekomt er keine Aposteln, und wird der

Appellation eo ipso verlustig a). In Chursachsen muß der Appellant noch vor Ausfertigung des Appellationsberichts (§. 809), und innerhalb 4 Wochen von der Publikation des Urtels angerechnet, 20 Mark Silber, iede zu 10 Thaler curent gerechnet, in casum succumbentiae bei dem iudice a quo, ohne eine weitere richterliche Auflage, hinterlegen, wenn solcher der Appellation nicht verlustig sein will; doch ist diese Summe bei den Berg- und Oberbergämtern auf 10 Mark Silber eingeschränkt. Ja geschiehet es, daß beide, der Client und Advokat die Appellation aus Mistrauen in die Sache nicht fortsezzen: So wird ieder um 20 Thaler gestraft b). Auser dem werden in Chursachsen die Succumbenzgelder wieder zurükgegeben, wenn sich der Appellant noch vor der Citation zu Ablösung des Berichts der Apellation begeben, oder, besonders auf Anrathen des Richters, mit dem Gegenteil in einen Vergleich eingelassen, oder auch in der Appellationsinstanz eine confirmatoriam erhalten hat, obschon solche nachher wieder reformiret worden c).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Appellation §. 10.

b) Herttwig a. e. a. O. §. 10. * Io. Georg Baußen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 33. Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergr. Absch. V. Kap. IV. §. 13.

c) Köhler a. a. O. §. 13. *

§. 811.

§. 811.

Wenn so alles bei der Appellation geschehen, und derselben deferirt worden ist: So ergehen dann von dem Judice ad quem an den Judicem a quo die nötigen *inhibitoriales*, daß solcher in der Sache, worinn appellirt worden, weiter nichts vornehmen, oder solches unkräftig seyn soll a): Und geschiehet solches doch: So begehet der Unterrichter ein *attentatum*, das incontinenti widerrufen werden muß b).

a) Chr. Herttwigs Bergb. unter dem Worte Appellation §. 15. Jo. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 32. Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergr. Absch. V. Kap. IV. §. 14.

b) Herttwig unter dem Worte attentatum.

§. 812.

Sind auch noch die *inhibitoriales* ergangen: So wird dann in dieser der Apellationsinstanz von beiden Teilen in drei abgewechselten Säzzen, in Chursachsen von 8 Tagen zu 8 Tagen aber in zwei Säzzen verfahren, und damit zu den Acten beschlossen. Es erfolgt dann das Appellationsurtel, so gehörig publicirt wird a), und wogegen, nach dem gemeinen Bergrecht, kein weiteres Remedium statt hat, es sei dann, daß das vorige Urtel reformiret, oder demselben ein neuer Punkt angehängt wird, da dann die Leuterung, und an einigen Orten, statt der Leuterung,

das

das remedium supplicationis statt findet, wenn nur die Beschwerden specifice angeführt sind, und darinn bemerkt ist, daß solche den neuen Punkt betreffen b). In Chursachsen sind die Apellationen unmittelbar an den Landesfürsten gerichtet, und gehen solche von da, an das Berggemach, Oberappellationsgericht, oder eine besondere Commißion, oder auch das Oberbergamt, welches eine immerwährende Commißion ausmacht, und in der Appellationsinstanz spricht c).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Appellation §. 16. und 17. Jo. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 34. Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergr. Absch. V. c. IV. §. 14.

b) Herttwig a. a. O. §. 18. 19 und 20.

c) Herttwig unter dem Worte Appellation §. 11. 12. 13. und 14. Bausen l. c. §. 34. Köhler a. a. O. §. 15.

§. 813.

Nach dem böhmischen Bergrecht kan der Appellant, wegen der aufgelaufenen Unkosten und Schaden, gegen das Berggericht klagen, das ein unrechtes Urtel gegen ihn gesprochen hat a), und nach der Joachimsthaler Bergordnung kan von einem Beiurtel nicht geleutert, und appellirt werden b). Appellirt dann auch Jemand in Chursachsen über Citationen, Beaugenscheinigungen,

und

und andere Präliminärverrichtungen, so vor einem Bescheide hergehen: So wird der Apellant und dessen Advocat um 10 Thaler gestraft c). Ueberhaupt müssen bei den Berggerichten alle förmliche Processe, vornemlich in Chursachsen soviel, wie immer möglich, vermieden, und die Irrungen summarisch abgethan werden, da dann auch alle vorgedachte Formalien wegfallen d). Es ist auser dem allen auch keinem Widerspruche unterworfen, daß in den Bergsachen an die höchsten Reichsgerichte appellirt werden könne, nur muß solches in der gesezmäßigen Ordnung geschehen, und dann muß dem Reichsstande, wobei der Proceß anhängig ist, das Jus de non appellando nicht zustehen e).

a) Böhmisches Bergr. Buch 4. c. 20. §. 17.

b) Joachimsthaier Bergordnung Th. 4. Art. 34.

c) Jo. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 33. Alex. Wilh. Köhlers churs. Bergr. Absch. V. Kap. IV. §. 16.

d) Köhler a. a. O. §. 17.

e) Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. VII. §. 3. 4. u. 5.

§. 814.

Die Proceßkosten werden gemeiniglich, besonders nach böhmischem Recht, dem zuerkant, der vergeblich gestritten hat, welcher dann auch ehe nicht weiter zugelassen wird, bis er diese Kosten bezahlt hat, dann muß aber auch der die Kosten be-

zahlen, welcher einen andern zum Rechten durch List und Betrug gedrungen, oder der in der Appellation untergelegen hat. Die Expensen werden hingegen compensirt, wenn in einem Processe auf einen vorhergegangenen Eid vor Gefährde der Haupteid geschworen worden, oder Jemand zu Anfang des Processes der Unkosten nicht gedacht, und sich dabei deren Restitution vorbehalten hat a). Ausserdem findet auch das Armenrecht eben so, wie bei den Civilprocessen, statt (§. 732) doch müssen dabei auch alle die dazu nötige Erforderniße eintreten b). Die, welche als nahe Blutsfreunde, und Nahmens der Gewerken handeln, müssen übrigens die Kosten bezahlen, wenn sie de rato cavirt haben, und die Genehmigung nicht erfolgt ist (§. 73. und 732). Zu den Proceßkosten können inzwischen nur die gerechnet werden, die unvermeidlich waren, und hauptsächlich das Gericht, die Advocaten, Citationen, Urtel, Copialien, Zeugenverhör, Bothenlöhne, Reisegelder, Zehrung und dergleichen betreffen. Aber auch diese Kosten müssen liquidirt, aliqualiter bescheinigt, und von dem Richter, nach Befinden moderirt werden c).

a) Böhmisches Bergrecht Buch 4. Kap. 19. §. 9 10u. 11. Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte expensae §. 1.

b) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Armen. Joh. Georg Bausen Inst. iur. met. germ.

germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 35. Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergr. Absch. V. Kap. V. §. 5.

c) Herttwig unter dem Worte expensæ §. 2. 3. u. 4.

F.

Von den Accidentalien bei dem Bergproceß.

§. 815.

Das bisher Vorgetragene betraf das Wesentliche des ordentlichen Processes, es kommen aber auch Accidentalien bei den Bergrechtshändeln vor (§. 742. Zif. 6), und die sind:

1. Die Litis Denunciatio;
2. Die Reconventio;
3. die Interventio; und dann
4. die Litis Reassumtio.

Ich will diese Materien in den folgenden §. §. in der Kürze vortragen.

§. 816.

Die Litis Denunciatio (§. 815. Zif. 1) kan sowohl von dem Kläger, als dem Beklagten geschehen, und bestehet darinn, daß er demienigen, der ihn wider die gemachte Ansprüche zu vertretten schuldig ist, Nachricht gibt, daß er ihn auf seine eigene Gefahr vertrette. Es wird mit dieser der Litisdenunciation bei den Berggerichten, wenn die Berggesezze nicht was anders verordnen, eben so,

wie bei den Civilgerichten eines Staats gehalten, und muß solche der Beklagte vor der Kriegsbefestigung bei dem Exceptionssazze, der Kläger aber bei der Replik sub poena præclusi übergeben, doch ist davon der Fall ausgenommen, wenn der eine, oder andere Teil eidlich erhärtet, daß er noch keine Nachricht von seiner Befugniß zur Litisdenunciation gehabt habe. In Chursachsen, wo die Litisdenunciation, wenn sie nicht verlohren gehen soll, wenigstens 8 Tage vor dem Eintritt des Termins ergriffen werden muß, ist dabei Rechtens, daß sich der Denunciant sogar auch im ersten Termin durch diese Ankündigung des Streits von der Einlassung auf die Klage, sub poena confessi & convicti nicht befreien, ia auch eben so wenig von der Recognition der Urkunden, sub poena recogniti, losmachen kan, der Denunciat hingegen, muß sich nach der Vorschrift des Bergprocesses richten. Eine solche Litisdenunciation ist immer von der Wirkung, daß zwar der Litisdenunciant nicht aus dem Streite komt, ihn aber doch der Litisdenunciat vertheidigen muß: Und verliert der erstere den Proceß: So muß ihn der leztere schadlos halten a). Von der Litisdenunciation ist die Exceptio laudationis, sive nominatio autoris verschieden, welche der Beklagte vor der Litiscontestation in Realklagen beibringen und zeigen muß, daß er nicht der wahre Besizzer der Sache sei. Geschiehet das nicht: So

wird

wird solcher vor den Besizzer gehalten, welcher sich dazu anheischig gemacht hat, auf den Streit zu antworten, und wird dann die nachher geschehene nominatio Autoris, als eine Litis denunciatio angesehen.

a) Joh. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 36. Alex. Wilh. Köhlers chursf. Bergr. Absch. V. Kap. V. §. 2.

§. 817.

Die Reconventio, oder Wiederklage (§. 815. Zif. 2). findet ebenwol bei den Bergprocessen statt, und es wird solche bei eben dem Richter angestellt, wenn der Beklagte Exceptionen vorzubringen hat, die ihn in der Klage oder Convention zwar nicht vertheidigen, aber doch aus derselben herfliesen. Es wird sich dabei eben so, wie in den bürgerlichen Processen, verhalten, doch muß dabei nach Vorschrift des Bergprocesses verfahren werden. Es muß solche auch nach angestelter Convention, und noch vor der Litiscontestation, oder in Chursachsen vor der summarichen Einlassung angestellt werden, da dann solche den Gerichtsstand dessen, der sie anstellt, vor dem Gerichte begründet, wo die Convention angestellt wird. Nach dem gemeinen Rechte kan dann auch, wegen der Wiederklage, ein Vorstand oder Caution gefordert werden, in Chursachsen hingegen findet solche keine statt a). Nach

dem böhmischen Bergrecht hat solche nicht statt, wenn solche auf eine Belerung, oder Fürurtel der Conventionsklage gerichtet ist, oder von dem Kläger bürgerlich geklagt worden, und die Wiederklage peinlich angestelt werden will, oder auch der Kläger peinlich klagt, und ihn doch der Beklagte nur bürgerlich angegriffen hat b).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Reconvention. Joh. Georg Bausens Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 38. Alex. Wilh. Köhlers chur. Bergr. Absch IV. Kap. V. §. 4.

b) Böhmisches Bergrecht Buch 4. Kap. 7. §. 14.

§. 818.

Die Intervention (§ 815. Zif. 3) findet ebenwol bei den Bergprocessen statt a), und geschiehet, wenn ein dritter eine Interesse bei einem Rechtsstreit hat, und entweder principaliter, indem er keinem Teile beistehet, sondern sein eigenes Recht einklagt, oder accessorie intervenirt, und der einen oder der andern Parthie beistehet. Im ersten Falle muß der Intervenient eine besondere Klage übergeben, und darüber von ihm und dem Gegenteil verfahren, und so dieser Präiudicalpunkt zuvorderst entschieden werden. In dem andern Falle hingegen muß solcher die Sache in dem Stande, worinnen sie sich befindet, mit dem Teile, dem er assistirt, in einer Handlung zugleich, oder in einer besondern fortsezzen, damit dadurch

die

die Hauptsache nicht aufgehalten oder verändert würde. Auser dem wird bei der Intervention eben so, wie bei dem gemeinen Rechte, verfahren.

a) Alex. Wilh. Köhlers chursächsisch. Bergrecht Absch. V. Kap. V. §. 5.

§. 819.

Die *Reassumtio litis* (§. 815. Zif. 4) ist den Bergrechten, vornemlich den chursächsischen nach, wegen ihrer Weitläuftigkeit, und den unnötigen Kosten, welche solche verursacht, ganz aufgehoben, es mag der Successor ein successor universalis, ein Erbe, oder ein Successor singularis sein. Es soll daher der Successor den Proceß in dem Stande annehmen, wie ihn der, von welchem er ihn bekommen, verlassen hat, und ohne alle Formalität einer besondern Reassumtion fortsezzen. Diesemnach gehet der Rechtsstreit, wenn ein Teil von den streitenden Partheien verstirbt, auf den Successor mit allen Nuzzungen und Beschwerungen über a). Auser dem allen, was bisher von den Accidentalien des Bergprocesses gesagt worden, ist es dann auch keinem Zweifel unterworfen, daß noch andere Accidentalien, die in dem Civilproceß vorkommen, in dem Bergrecht ebenwol statt haben.

a) Jo. Georg Bausens Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 38. Alex. Wilh. Köhlers churs. Bergrecht Absch. V. Kap. V. §. 3.

G.

Von der Vollstrekkung des Urtels.

§. 820.

Wenn der bei einem Processe unterliegende Teil dem in die Rechtskraft gegangenen Urtel kein Genügen thut: So wird dann der überwundene Teil von dem Richter, durch das eine oder andere Mittel gezwungen, daß er in einer gewissen Zeit das leisten muß, was ihm in dem Bescheid, oder Urtel zuerkannt worden, eine iede solche richterliche Hülfe nun heist die Execution, die Vollstrekkung des Urtels, die Hülfsvollstrekkung, oder die Hülfe (§. 742. Zif. 7), die dann dem, der solche erlangt, immer ein dingliches Recht gibt a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Hülfe, auch dem Worte Bescheid §. 3. Jo. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 41.

§. 821.

Es geschiehet die Hülfsvollstrekkung durch verschiedene Mittel, und die sind:

1) Die Immission in die Ausbeute; und dann
2) die Taxation, und Immission in Erze, Bergteile, ganze Zechen, und Tagegebäue.

Ich will diese Materien etwas umständlicher abhandeln.

§. 822.

§. 822.

Die Immission in der Ausbeute (§. 821. Zif. 1) bestehet bei der Hülfe darinn, daß der Kläger in dem zur Hülfe angesezten Termin so lange in die Ausbeute von dem Beklagten eingewiesen wird, bis solcher wegen des *Liquidi* ganz befriediget ist. Zu dem Ende wird dann, nach gemeinem und Chursächsischem Bergrecht, von dem Richter, wobei die Sache verhandelt worden, auf Imploration des Klägers um Hülfe, in dem zur Hülfe angesezten Termin ein Schein an den Austeiler der Ausbeute (§. 241) erteilt, daß wenn der Beklagte in 14 Tagen nicht bezahlt, und sich der Kläger wieder angiebt, dann denselben bis zur Abtragung des Liquidi die Ausbeute gegen Quittung bezahlt werden soll a). Es muß inzwischen die Klage aus dem Bergrecht erwachsen sein (§. 231, 232, 233. 498 und folgende).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Hülfe §. 4. Joh. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 41. Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergrecht Absch. V. Kap. VII. §. 1 und 2.

§. 823.

Wenn die Hülfe wegen ausständiger Zubusen, aufgeschlagner Löhne, Hüttenkosten, und Verlag, oder wegen verpfändender in das Bergbuch eingetragener Bergteile und dergleichen auf Erze und Bergteile geschehen, oder auch auf Erze, Berg-

teile, oder wol ganze Zechen, auf Poch- und Waschwerke, Schmelzhütten und dergleichen geklagt worden, also die Ansprüche vom Bergwerk selbst herkommen (§. 231, 232, 233, 498 und folg.): So findet die Taxation und Immission in diesen Dingen statt (§. 821. Zif. 2). Es geschiehet dieses, wenn der Beklagte die Zahlung, oder Einräumung dieser Dinge in der ihm, auf geschehene Imploration des Klägers um Hülfe, gesezten Frist von 4 Wochen, in Chursachsen von 14 Tagen, nicht leistet, und es ist an einigen Orten gebräuchlich, daß ein solcher Termin entweder vor der Kirche ausgerufen, oder öffentlich angeschlagen wird. Eine solche Taxation geschiehet indessen immer von des Orts Bergbeamten, zwei Schichtmeistern, zwei Steigern, und dem Kuxkränzler, welche fünf Personen dann auf diese Taxation gehörig vereidet werden. Es befahren solche die Grube, überlegen alle Umstände, durchsehen den Haushalt, und schreiten darauf zur Taxation. Anders ist diese Taxation bei Partikularansprüchen auf Pochwerken, Schmelzhütten und andern Tagegebäuen beschaffen, wobei zugleich einige Handwerksleute adhibirt werden müssen a). In Chursachsen ist eine solche Taxation nicht immer nötig, sondern es werden die Kuxen nach den in den Ausbeutzeddeln (§: 243) enthaltenen Quartalstaxen angeschlagen, doch geschiehet auch die Taxation, aber auf Kosten des Gläubigers, wenn solcher auf der

Taxation

Taxation bestehet, und eben so wird es auch, zu Erspahrung vieler Kosten, mit den Blaufarbenwerksanteilen gehalten b).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Hülfe §. 2. 5 und 6, auch unter dem Worte Taxation. Joh. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 41. Alex. Wilhelm Köhlers churs. Bergrecht Absch. V. Kap. VII. §. 3.

b) Köhler a. a. O. §. 4.

§. 824.

So bald die Taxation bei dem Bergamte geschehen ist: So wird dann solche dreimal 14 Tage zu Jedermans Nachricht, an dem Orte, wo die Bergteile gelegen sind, angeschlagen (§. 478), damit ieder der Lust hat, und auch selbst der Gläubiger mehr als die Taxe bieten könne. Verfließt dieser Termin, ohne daß Jemand mehr bietet: So wird dann der Kläger in die Bergteile immittirt, indem solche um den taxirten Preis adiudicirt werden (§. 478), und an den Gegenschreiber von dem Bergamt die Verordnung ergehet, daß er solche dem Kläger zugewehren solle. Bei einer solchen Subhastation hat also keine Specialsubhastation Plaz (§. 384 und 478): Und findet dabei das Jus primae licitaturae, und die Oblatio ad item keine statt, damit eben dabei um desto eher mehr, als das Taxatum gebotten werden möge. Bietet im Gegenteil Jemand mehr,

als die Taxe ist: So werden die Bergteile dem, welcher bei dem Ablauf des Termins des Mittags, wenn es 12 geschlagen hat, das meiste gebotten hat, zugesprochen a). In Chursachsen ist auser dem allen der Kläger nicht verbunden, die Bergteile um den taxirten Preis wider seinen Willen anzunehmen, sondern er kan eine solche Subhastation wiederhohlen, oder auch die Kuxen durch die Kuxkränzler verkaufen lassen b).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Hülfe §. 6. dem Wort Immission §. 1. auch dem Worte Taxation §. 2 und 3. Joh. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 41. Alex. Wilh. Köhlers churs. Bergr. Absch. V. Kap. VII. §. 5 und 6.

b) Köhler Absch. V. Kap. VII. §. 6.

§. 825.

Wenn bei der Taxation oder Subhastation der Erze, oder Bergteile mehr heraus komt, als das Liquidum des Klägers beträgt: So muß solcher den Ueberrest bei dem Bergamt deponiren, oder deshalb eine hinlängliche Caution stellen a), inzwischen muß der Richter soviel, wie möglich, dahin sehen, daß er dem Kläger zu mehr nicht verhelfe, als die Schuld beträgt, auch bei Verschreib- und Verpfändungen zu nichts anders verhelfen, als verschrieben oder verpfändet worden b). Zu der auf die Art an den Kläger gekommenen Zeche muß dann auch, nach

Böh-

Böhmischem Bergrecht der Bergmeister dem Kläger, wenn er es begehret, eine Quartalsfrist geben c).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Hülfe §. 7. Jo. Georg Bausens Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 41. Alex. Wilh. Köhlers churf. Bergrecht Absch. V. Kap. VII. §. 7.

b) Herttwig a. a. O. §. 8.

c) Böhmisches Bergrecht in append. P. II. art. XXX. N. 3.

§. 826.

Wenn die Ausbeuten, Erze, Vorräthe und Bergteile, wozu dem Kläger verholfen worden, zu seiner Befriedigung nicht zureichen: So hat sich solcher, wegen des Ueberrestes seiner Forderung, an das übrige Vermögen seines Schuldners zu halten, und werden also bei einer Bergschuld zu Bezahlung des Liquidi zuerst Vorräthe und Bergteile in Anspruch genommen a). Ja, wenn der Schuldner nichts zu bezahlen hat: So kan solcher bis zu gänzlicher Abtragung der Schuld auch wol arrestirt, und in Verhaft genommen werden b). Während eines solchen Streits ist dann auch der Beklagte schuldig, die Zubusen von den mit Arrest belegten Kuxen zu bezahlen: Und geschiehet solches nicht; so muß solches der Kläger thun, dieser kann sich solche aber auch, wie §. 503 gedacht worden, auf den Fall zuwehren lassen. Auser dem findet auch bei einer solchen

chen Subhastation die Wiedereinlösung, oder Reluition statt, es muß aber solche binnen 14 Tagen nach der Taxation geschehen c), nach der eislebischen Bergordnung aber ist in einem Jahr und Tag noch Zeit dazu d).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Hülfe §. 8. Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergr. Absch. V. Kap. VII. §. 7.

b) Herttwig a. a. O. §. 11.

c) Herttwig unter dem Worte Hülfe §. 13, und dem Worte reluition §. 1 und 2.

d) Derselbe unter dem Worte reluition §. 3.

§. 827.

Es ist bei dieser der *subhastatione necessaria* keinem Zweifel unterworfen, daß auch eine *subhastatio voluntaria* Plaz greifen könne. Es geschiehet dieses, wenn sich die Erben eines Erblassers über den Werth der ihnen zugefallenen Vorräthe, Kuxen, und Taggebäuen nicht vergleichen können, oder auch die Gewerken bei der Auflässigwerdung einer Zeche über die Inventarienstükke (§. 132) nicht auseinander kommen können a).

a) Joh. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 41.

Zweitens
von dem auserordentlichen Bergproceß.

§. 828.

Der auserordentliche Bergproceß (§. 739, 740 und 741) der summarisch ist, und von dem vorgeschriebenen ordentlichen Bergproceß ganz abgehet, beschränkt sich auf täglich vorfallende gemeine Sachen, worüber der Richter schleunig erkennen und urteilen muß. Diese nun bestehen in den Klagen der Bergschmiede, Häuer und anderer Arbeiter über ihren nicht erhaltenen Lohn, in den Klagen über unterlassenes Wasserziehen, und dann in den Klagen wegen Markscheiden, Lochsteinen, Erbstuffen, und dergleichen mehr, worüber der Richter sogleich Eide fordern und auferlegen kan a). Vornemlich gehören zu diesem dem auserordentlichen Bergproceß die, welche eigene Nahmen führen, und die sind:

1) Der Erbbereitungsproceß;
2) der Freimachungsproceß;
3) der Retardatsproceß;
4) der Proceß über Gänge und Klüfte; und dann
5) Der Concursproceß;

Ich will diese Processe in den folgenden §. §. ganz kurz vortragen, weil das Recht selbst, welches dabei

bei vorkomt, schon in dem Bergprivatrechte abge, handelt worden.

a) Böhmisches Bergrecht Buch 4. Kap. 5. chursächs. Bergresolution vom Jahr 1709. §. 52. chursächsisch. Bergmandat vom Jahr 1713. §. 19 und 20.

§. 829.

Das Erbbereiten (§. 828. Zif. 1) geschiehet, wenn eine bestättigte Zeche an dem Orte, wo sie gelegen ist, nach ihrer Gröse am Tage mit Schnüren abgemessen, und mit Lochsteinen bereint wird (§. 138). Es muß iede Zeche, sobald solche Ausbeute gibt, erblich vermessen lassen, es kan solches aber auch bei Neufängern auf Gutfinden des Bergmeisters, oder auch auf Verlangen der streitigen oder unstreitigen Gewerken, vornemlich der Jüngern im Feld geschehen (§. 139, 140, 141, 142 und 143).

§. 830.

Ein solches Erbbereiten geschiehet immer mit Feierlichkeiten und Formalitäten, damit die, welche dabei Ansprüche, oder ein Interesse haben, oder sonst mit der erblich zu vermessenden Zeche markscheiden, solche in Zeiten bei dem Richter anbringen können, das ganze Verfahren aber ist in der Kürze dieses. Es wird das vorzunehmende Erbbereiten 14 Tage zuvor durch den Gerichtsfrohn dreimal ausgerufen (§. 142). Der Bergschreiber liest bei der

Zu-

Zusammenkunft auf den Gebirgen das Lehn öffentlich ab, und verwarnet hierbei in Freiberg der Burgemeister Jedermann bei 20 Mark Silberstrafe, ohne Urlaub, in die Schnur zu greifen (§. 139). Der Lehnträger, oder Vorsteher der Zeche, oder bei Weibspersonen und Unmündigen eine andere unberüchtigte Mannsperson legt dann den nicht aller Orten nötigen Eid ab, daß der Gang, worauf vermessen werden solle, der rechte Gang sei (§. 138), und suchet mündlich das Bergamt um das Vermessen an, welches solches dann bewilliget. Der Markscheider stekt dann, nachdem der Bergmeister die Schnur bei den Gruben im Funde, oder an dem Lochstein der Fundgrube, oder nächsten Maase, bei den Stollen am Mundloch oder der Wasserseige, wo der Gang entblöst worden, bei den Oertern aber da, wo ebenwol der Gang entblöst worden, angehalten (§. 141), das Hauptstreichen des Ganges, nachdem er solches in der Grube mit den Geschwornen abgenommen, den Gang behauen, und Wahrzeichen von Anbrüchen aus der Grube gebracht hat, am Tage gehörig ab, der Lehnträger gehet der Schnure vor, und thut, wenn die Länge der Fundgrube oder Maase gestrekt ist, noch rükwärts einen Sprung, worauf dann die Geschwornen das Feld verlochsteinen. Endlich, und wenn dieses so geschehen, trägt der Bergschreiber die ganze Handlung, mit den dabei gewesenen Personen, und was dem Felde ab-

oder zugegangen, in das Bergbuch, der Schichtmeister hingegen bezahlt, gemeiniglich auf ein neues auf der Erde liegendes Bergleder, das Vermeßgeld kniend, das dann auch kniend empfangen, und dabei den anwesenden Bergpurschen das Leder überlassen, ia auch wol eine Ergözlichkeit an Geld ausgeworfen wird a). Auf die so gesezten Lochsteine wird gewöhnlich ein Kreuz, mit der Jahrzahl und dem Nahmen des Gangs und der Maasen eingehauen, und dann werden diese Steine mit vier verdekten Zeugen gesezt, an einigen Orten wird dann auch bei den Maasen auf die Lochsteine nur ein halbes Kreuz, oder ein solcher Strich /.\. gehauen, um die Maasen von den Fundgruben zu unterscheiden b). Bei dem gepierten Felde (§. 94) werden immer zwei Steine, die Lochortssteine heisen, einander gegenüber gesezt, und wenn solche zu weit von einander kommen: So werden zwischen solche in eine gerade Linie noch andere Steine gesezt, die Loch- und Mittelsteine heisen c).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Erbbereiten §. 4. auch dem Worte Lochsteinen §. 3. Jo. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 57.

b) Herttwig unter dem Worte Lochstein §. 2 und 4.

c) Herttwig a. eben a. O. §. 17 und 18.

§. 831.

§. 831.

Ist ein solches Erbbereiten am Tage geschehen, und es verlangen Gewerken, die miteinander markscheiden, daß Lochsteine gefält, und Erbstuffen geschlagen (§. 140), oder die schon gefälte von einer Strekke auf die andere gebracht werden sollen a): So citirt der Bergmeister die Vorsteher dieser Zechen auf das Bergamt, und thut solchen die Auflage, daß sie zu gleichen Kosten durch den geschwornen Markscheider den Lochstein in die Grube fällen, oder von einer Strekke auf die andre bringen lassen sollen, trägt dieses Geschäft zugleich aber auch dem Markscheider und den Geschwornen auf, und darf der erstere, ohne Befehl des Bergmeisters, keine Lochsteine fällen, oder Erbstuffen fortbringen, auch keinen gemeinen Wehr- oder verlohrnen Zug unternehmen b). Der Bergmeister hat dann auch davor zu sorgen, daß bei der Fällung der Lochsteine an dem Orte, wo die Erbstuffen hinkommen sollen, ein Jeder seinen belehnten Gang augenscheinlich beweise c), und hat eine Zeche nicht eigene Schächte, wodurch ihre Lochsteine in die Grube gefält werden können: So muß es, auf Verordnung des Bergmeisters, eine andere Zeche leiden, daß solches durch ihre Schächte geschiehet d). Ja entstehen Irrungen, und es wird mehr wie ein Markscheider gebraucht: So soll ein ieder in Fällung oder Hineinbringung des ersten Lochsteins vom Tage einerlei, und gleiche Ortung und

Stunde des streichenden Gangs halten, und einer dem andern solche anzuzeigen schuldig sein e). Trägt es sich auch zu, daß das Feld zu Fällung der Lochsteine noch nicht abgebauet ist: So muß der Markscheider ein Gewerk in das Gestein schlagen, und von dem, was noch aufzufahren ist, an das Bergamt Bericht erstatten f).

a) Meine Markscheidekunst §. 1078 und 1079.

b) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Lochstein §. 7. 10 und 22. auch dem Worte Markscheider §. 2 und 6. Jo. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 58.

c) Herttwig a. a. O. §. 9.

d) Derselbe a. a. O. §. 11.

e) Noch derselbe a. a. O. §. 12. Auch unter dem Worte Markscheider §. 9.

f) Ferner derselbe unter dem Worte Lochstein §. 15.

§. 832.

Weigert sich der eine oder der andere Teil von den markscheidenden Zechen die halbe Kosten zu der Fällung oder Fortbringung der Lochsteine beyzutragen: So kan solches der eine Teil auf seine Kosten alleine thun lassen, auf den Fall aber ist er nicht schuldig, seinem Nachbarn die Erbstuffen eher zu zeigen, bis er ihm die halbe Kosten erstattet hat a).

a) Joh. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 58.

§. 833.

Ist so ein Lochstein in die Grube gefält, oder von einer Strekke auf die andere gebracht: So muß der Markscheider den Bergmeister und Geschwornen, oder auch zwei Geschworne, und dann die beiden Zechenvorsteher, oder Schichtmeister in die Grube, und an die Erbstuffe führen, und wenn beide leztere die Erbstuffe annehmen, und damit zufrieden sind, solche einander gegen über in das Hangende und Liegende anschlagen, der Bergschreiber hingegen muß solches in das Bergbuch eintragen, wodurch dann eine solche Stuffe eine Rechtskraft erhält, und nicht weiter angefochten werden kan. Findet im Gegenteil der eine oder andere Vorsteher bei der Erbstuffe etwas zu erinnern: So muß er solches, ehe er sie annimt, anzeigen, und der Bergmeister muß es geschehen lassen, daß er einen andern Markscheider auf seine Kosten zu diesem Geschäfte braucht a). Treffen, wenn dieses geschiehet, beide Markscheider mit einander überein: So muß sich der Teil, welcher protestirt, die Erbstuffe gefallen lassen: Ist das aber nicht, und die Partheien können sich nicht vergleichen: So muß auf Verlangen, beider, oder auch nur des einen Teils und zwar auf des leztern Kosten ein **Wehrzug** b) von einem dritten unpartheiischen Markscheider in Gegenwart der Bergbeamten geschehen. Ein solcher Zug nun machet, wenn er dem einen **gewehrt**, das ist mit ihm

übereintrift, dem Streit ein Ende, und muß es dabei so lange verbleiben, bis durch offnen Durchschlag, oder Auffahren vom Vater her (§. 287), ein anderes erwiesen wird, daher dann auch gegen einen solchen Wehrzug kein Remedium suspensivum statt hat c). Wird hingegen in der Folge durch offnen Durchschlag, oder andern Augenschein bewiesen, daß ein Markscheiderzug unrichtig geschehen ist: So wird solcher, ob er schon von den Gewerken, oder dem Schichtmeister angenommen worden, unkräftig, weil ieder Gewerke bei seiner im Bergbuch enthaltenen Belehnung erhalten werden muß, der Markscheider aber, welcher einen solchen Zug gethan, muß, wegen seines unverständigen Ziehens, die verursachten Kosten erstatten d).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Markscheider §. 7. Jo. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 58.

b) Meine Markscheidekunst §. 986.

c) Herttwig a. a. O. §. 8.

d) Herttwig a. a. O. §. 10.

§. 834.

Wenn Lochsteine verlohren gehen, und keine Erbstuffen vorhanden sind: So muß der Bergmeister auf Begehren der Gewerken, andere sezzen, und die Maasen, wie es an iedem Orte gebräuchlich ist, auf das neue geben, dabei aber an dem nächsten

Loch-

Lochsteine des Feldes, das mit dem Felde, woran die Lochsteine fehlen, markscheidet, oder auch auf dem Erb- und Fundschacht anhalten (§. 140), damit so das Feld, ohne einen andern zu verkürzen, gehörig verlochsteinet werde a). Eben so wird auch, wenn ein Lochstein unrichtig gefunden wird, derselbe weggenommen, und dafür ein neuer gesezt b). Die Lochsteine hingegen, wovon man keine völlige Gewisheit hat, daß solche unrichtig sind, dürfen nicht verrükt werden c).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Lochstein §. 5. und 23. Jo. Georg Bausen inst iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI, §. 59.

b) Herttwig a. a. O. §. 6.

c) Derselbe a. a. O. §. 7.

§. 835.

Der Freimachungsproceß (§. 828. Zif. 2) findet statt, wenn eine Zeche auflässig wird, und in das Freie fält, und sich daher ein anderer meldet, welcher diese Zeche wieder aufnehmen will, da er dann vor andern sogleich ein Recht daran erhält (§. 111). Das Verfahren dabei ist in der Kürze dieses. Es befährt nemlich der Geschworne des Bergamtsreviers, auf Anmelden des Freimachers, und mit Vorwissen des Bergmeisters, die auflässig gewordene Zeche, eine Grube, oder Stollen, oder auch einen von dem ersten Finder behauenen Gang

innerhalb 8 Tagen in drei ordentlichen Frühschichten, und wenn er in solchen keine Arbeit vor Ort, oder sonst wo in dieser Zeche findet: So wird solche frei gemacht, und fält, nachdem solche der Bergmeister auf den Bericht des Geschwornen für frei erkent, in das Freie. Der nun, welcher sich darum gemeldet und solche frei gemacht, muthet solche auf den so durch den Geschwornen geführten Beweis, daß ohne Vorwissen des Bergmeisters innerhalb 8 Tagen in drei Frühschichten keine Arbeit in der Grube gewesen ist, und darf also statt des Geschwornen der Bergmeister, als der Richter, nicht auf diesen Augenschein fahren. Diesem dem Freimacher, welcher in ein eigen Buch eingetragen wird, gehört dann auch das in der Grube befindliche Gezähe, und das noch darinnliegende gewonnene Erz (§. 90), doch müssen die alten Gewerken gehört werden, wenn sie ausführen wollen, warum das Freimachen keine statt hat a). Geschiehet es hierbei auch, daß der Geschworne in der dritten Schicht Arbeit findet: So muß erst untersucht werden, warum in den vorhergehenden beiden Schichten nicht gearbeitet worden: Und sind die Ursachen gegründet: So findet kein Freimachen statt (§. 90 und 675). Trägt es sich indessen zu, daß das Freimachen zu dreimalen geschiehet: So werden die alten Gewerken gar nicht mehr zugelassen (§. 90). Bei einer Zeche, die in vier Quartalen nicht

nicht getrieben, oder in Frist verhalten und verreceßirt worden, findet dann auch kein Freimachungsproceß statt, weil solche ohne Freimachen in das Freie fält (§. 90). Sonst können Aekker, Wiesen, Holz, Kohlen, Poch- und Hüttenwerke, und dergleichen Tagengebäue nicht frei gemacht werden, und das findet auch bei Zechen statt, die in einem Rechtsstreit befangen sind, oder durch Fristen und Steuern bauhaft erhalten werden (§. 90). Eine Zeche kan bei alle dem auch nicht freigemacht werden, wenn solche ordentlich gemuthet und bestätigt, und das bestätigte Lehn in das Bergbuch eingetragen, die Einantwortung in das Gegenbuch aber versehen worden b).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Freimachen §. 8. Jo. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 60.

b) Herttwig a. eben a. O.

§. 836.

Eine so frei gemachte Zeche wird dann so, wie sie gemuthet ist, gleich bestättiget (§. 111), und können die verzubusten Gewerken, wenn die Zeche nicht Jahr und Tag im Freien gelegen, ihre Bergteile wieder mit bauen, weshalb dann auch eine solche Zeche vier Wochen durch einen vom Bergmeister ausgestellten Zubusbrief, angeschlagen werden muß, alte Recesse an Zehnden und derglei-

chen ist hingegen der neue Lehnträger zu zahlen nicht schuldig (§. 122). Andere unverlegte, oder unverzubuste Kuxen oder Anteile hingegen fallen mit denen im Retardat stehenden Kuxen dem neuen Aufnehmer zu a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Freimachen §. 6. Jo. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 60.

§. 837.

Wenn eine Zeche zweimal frei gemacht, und bestättiget worden, und der Zubusbrief vier Wochen angeschlagen gewesen ist, der neue Aufnehmer hingegen die alten Gewerken bei dem ersten Freimachen in dem Gegenbuch nicht austhun lassen: So können diese nach dem andern Freimachen ihre Bergteile nicht wieder suchen, wenn solche nicht gleich auf das erste Freimachen zur gesezten Zeit ihre Zubuse erlegt haben, und wenn auch schon noch die ganze Gewerkschaft in dem Gegenbuch stehet. Ja wenn auch einem Freimacher der Zubusbrief, ehe er vier Wochen gestanden hat, heimlich abgerissen wird: So ist ihm solches nicht nachteilig, wenn nur der Anschlag in dem Bergamte registrirt worden, oder ihm dieses der Bergmeister geständig ist a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Freimacher §. 6.

§. 838.

Wenn auch sonst bei der Muthung eines freigemachten Feldes ein Irrthum vorgegangen ist, es ist aber doch sonsten die Freimachung in gehöriger Ordnung geschehen, und hat ihre gesezliche Richtigkeit: So ist solches dem neuen Lehnträger unnachteilig a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Freimachen §. 8.

§. 839.

Die Zwitterzechen haben in dem Freimachen für andern Zechen etwas zum Voraus. Bei diesen muß der Geschworne, wenn solche in der zuvorgedachten Zeit freigefahren werden sollen, sowol in der Grube, als auch in den Pochwerken und Schmelzhütten Erkundigung einziehen, und nachsehen, ob in dem ersten Orte nicht gearbeitet, oder in den beiden andern Zwitter aufbereitet oder geschmolzen werde. Und findet er an dem ein oder andern Orte Handarbeit: So kan eine solche Zeche nicht frei erkent werden, das Freimachen hingegen findet statt, wenn er an keinem Orte Handarbeit findet a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Freimachen §. 4.

§. 840.

Der Retardatsproceß (§. 828. Zif. 3) bestehet in einer berggerichtlichen Handlung, wodurch die Gewerken, wenn sie ihre Zubusen in der bergrechtlichen Zeit nicht richtig abführen, ihrer Bergteile verlustig erklärt, und mit ihrem Nahmen in dem Gegenbuch ausgethan werden a). Es wird dieser Proceß so ganz in der Kürze, und folgender Gestalt vollführt. Bezahlen nemlich die Gewerken die vom Bergamt auf ein Quartal angelegte, und öffentlich angeschlagene Zubusen mit der sechsten Woche dieses Quartals nicht (§. 377, 378, 379, und 380: So werden solche auf Angeben des Schichtmeisters in das Retardat gesezt (§. 381): Und wenn solche darauf auch in der sechsten Woche des folgenden Quartals nicht bezahlen: So werden solche ihrer Bergteile verlustig, und auf Verordnung des Bergamts im Gegenbuche ausgethan, und haben sich solche im Retardat verstanden (§. 382). Die Rechte, welche auser dem bei dem Retardat vorkommen, enthält der 383, 384, 385, 386 und 387 §., und das ist genug von dem Retardatsproceß.

a) Joh. Georg Bausens Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 56.

§. 841.

Der Proceß über Gänge und Klüfte (§. 828. Zif. 4), auch über Flözze und Stokwerke ereignet sich, wenn ein solches Bergwerk durch Fäulen, festes Gestein, oder übersezzende Gänge verrükt, versezt, oder abgeschnitten, und verdrükt wird (§. 286 und 287), und dann darüber ein Streit entstehet, ob ein Gang, Kluft, Flöz oder Stokwerk in einer Gegend der ein oder der andern Gewerkschaft zustehe a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Beweisführer §. 1 und 2. Io. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 43. Alex. Wilh. Köhler chursächsisch. Bergrecht Absch. V. Kap. VI. §. 1.

§. 842.

Der Proceß über Gänge und Klüfte ist immer sehr beschwerlich, weitläuftig und kostbar, und deshalb sollen der Bergmeister und die Geschwornen die Partheien die über Gänge, Klüfte, Flözze und Stokwerke streiten, in der Güte aus einander sezzen, oder ihnen eine summarische Weisung geben: Ist das aber nicht möglich: So muß der Beweis durch Auffahren vom Vater her, oder durch Absinken im Funde, oder Abbauen auf 7 Lachter mit kenntlichen Saalbändern im Hangenden und Liegenden geführet, und gezeigt werden, wem

der

der Gang an dem strittigen Orte zustehet (§. 287 und 291). In Chursachsen wird über einem solchen Beweis von dem Bergamte, wenn solches den Fall sehr zweifelhaft findet, oder die Güte, oder auch eine summarische Weisung fruchtlos gewesen ist, an das Oberbergamt, und von diesem an die höchste Behörde Bericht erstattet, worauf dann dem Oberbergamt, oder einer besonders dazu ernennten Commißion die Untersuch- und Entscheidung der Sache aufgetragen wird a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Beweisführer §. 1. Joh. Georg Bausen inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 43. Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergrecht Absch. V. Kap. VI. §. 2.

§. 843.

Ein so durch Auffahren vom Vater her, Absinken im Funde, oder Abbauen auf 7 Lachter durch Handarbeit zu führender Beweis muß immer von dem Aeltern geführet werden (§. 287 und 291), und muß das Alter aus dem Berg- und Gegenbuch bewiesen, und bei des Jüngern Zeiten nicht gefallen sein a). Es ist solcher an kein Fatale gebunden, inzwischen muß die Arbeit, wenn solcher nicht durch Wetter und Wasser eine unvermeidliche Hindernis gesezt wird, immer zu drei Drittel getrieben werden (§. 433), damit der Streit desto eher geendiget werde.

werde. Dem Jüngern stehet hingegen auch zu einen Gegenbeweis zu führen, wenn sich die streitigen Gänge mit einander schaaren, also fortschleppen, und dann wieder aus einander laufen b), das dann bei Bergwerken gar häufig der Fall ist c).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Beweisführer §. 4. *******

b) Jo. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 44. Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergrecht Absch. V. Kap. VI. §. 3. u. 4.

c) Meine Grubenbaukunst §. 42.

§. 844.

In der Regel bleibt während eines solchen Beweises der Jüngere in seiner Belehnung und Arbeit also in Posseßion, inzwischen werden doch die Erze auf Verordnung des Richters, zumal, wenn die §. 287 gedachte Ursachen eintretten, gestürzt, und dazu ein vereideter Vorsteher, oder Sequester bestelt, der das, was nach den Berg- und Hüttenkosten, auch den bergrechtlichen Gefällen übrig bleibt, bis zum Austrag der Sache in den Zehenden liefert (§. 287). In Chursachsen hat dann auch während einer solchen Sequestration kein Schichtmeister von den streitenden Partheien die Besorgung des Baues und Haushaltes des streitigen Ganges, sondern es besorgt solches alles der Administrator, oder Sequester a).

a) Jo. Georg Bausens Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 41. Alex. Wilh. Köhlers churs. Bergr. Absch. V. Kap. VI. §. 5.

§. 845.

Wenn so der Beweis durch Auffahren vom Vater, oder Absinken im Funde, oder Abbauen auf 7 Lachter geführt worden: So muß dann der Markscheider über das Gebäue, und den darinn geführten Beweis einen genauen Riß verfertigen, und solchen dem Richter einhändigen. Der Richter, oder die bei der Führung des Beweises angeordnete Commißion fährt dann mit Zuziehung bergverständiger Personen von Beamten, Markscheidern, Schichtmeistern und Steigern, die alle zu diesem Geschäfte vereidet werden, in Beisein der streitenden Partheien, oder ihrer Gevollmächtigten und Schichtmeister auf den Augenschein, und in die Grube, und bemerkt die Sache, worüber gestritten wird, ganz genau. Ist dieses geschehen: So wird der Befund sogleich auf der Halde in eine Registratur gebracht, und diese, nebst dem Risse, den streitenden Partheien, oder ihren Bevollmächtigten zur Einsicht und Ueberlegung mitgeteilt, es werden sodann aber auch diese gleich in loco vernommen, und darauf sogleich die vota von sämtlichen bei der Commißion als Richter und Kunstverständige zugegen gewesenen Personen gesamlet und registrirt.

So,

So, wie aber auch dieses geschehen ist: So wird dann auch gleich auf der Halde nach den meisten Stimmen ein Urtel gefält, und damit der Beweis geendiget a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Beweisführer §. 4. ***** Jo. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 43. und 44. Alex. Wilh. Köhlers chursächsisches Bergrecht Absch. V. Kap. VI. §. 6.

§. 846.

Wenn ein solcher Beweis so einmal geführt ist: So wird kein weiterer zugelassen, doch ist davon der Fall ausgenommen, wenn der Richter den geführten Beweis nicht vor zulänglich hält, und dem Aeltern mehreren, und besseren Beweis auflegt, auf welchen Fall dann der Gang nach Befinden, und wo es nötig ist, noch besser ausgerichtet werden muß. Ist das nun auch geschehen: So wird dann der vorige Augenschein durch die vorigen, oder andern Bergverständige nochmals, wie zuvor, eingenommen a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Beweis §. 4. *** und **** Jo. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 43 & 44. Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergr. Absch. V. Kap. VI. §. 7.

Bayerische Staatsbibliothek München

§. 847.

Es findet gegen ein so, auf einen Beweis durch Handarbeit, gefältes Urtel keine Leuterung statt, wol aber kan dagegen die Appellation eingewendet werden, auf den Fall aber muß der Appellant 10 Mark Silber Succumbenzgelder hinterlegen, und wird dann bei der Appellation, wie sonst verfahren (§. 805. und folg.) a).

a) Chr. Herttwigs Bergb. unter dem Worte Beweisführer §. 4. ***********. Joh. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 43 & 44. Alex. Wilh. Köhlers churs. Bergr. Absch. V. c. VI. §. 7.

§. 848.

Weil dem Jüngern der Gegenbeweis auf den Fall nachgelassen ist, wenn sich bei den streitenden Partheien Gänge mit einander schleppen, und dann wieder aus einander laufen (§. 843): So wird dann auch der Jüngere im Fall eines weiteren Streites zum Gegenbeweis zugelassen, wo die Gänge wieder von einander kommen, oder aus einander laufen. Es muß daher solcher hier ebenwol durch Handarbeit das ist Auffahren vom Vater her, oder Absinken in dem Funde, oder Abbauen auf 7 Lachter (§. 287. und 291) beweisen, daß der strittige Gang eben der sei, womit er belehnt worden, wobei dann eben so, wie zuvor verfahren wird a).

a) Jo.

a) Joh. Georg Bausens Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 44. Alex. Wilh. Köhlers chursf. Bergr. Absch V. Kap. VI. §. 4.

§. 849.

Es ist bei diesen Beweisführungen nicht nothwendig, daß der Beweisführer durch ganze Mittel auffahre, und den Beweis söhlig einbringe, sondern es ist genug, wenn derselbe seinen Gang durch Strekken und Schächten bis auf das streitige Erzort augenscheinlich macht a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Beweisführer §. 4. *

§. 850.

Bei dem von einem Beweisführer solchergestalt geführten Beweise muß zwar der Jüngere dem Aeltern, wenn dieser seinen Gang, und das beweist, was er beweisen wollen, weichen (§. 287 und 291), allein er ist diesem, dem Beweisführer, die auf den Beweis gegangene Kosten keineswegs zu refundiren schuldig a).

b) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Beweisführer §. 3. **

§. 851.

Zu den zuvorgedachten Beweisen durch Handarbeit gehört dann auch der Fall, wenn der Aeltere behauptet, daß er mit seiner Vierung in die Vie-

rung des Jüngern komme, und muß in einem solchen Falle dieser der Aeltere durch einen offenen Durchschlag beweisen, daß seine Vierung in die Vierung des Jüngern komme (§. 287). Es wird gemeiniglich bei diesem Beweise eben so, wie bei einem andern Augenschein (§. 792 und 793), in Beisein der Partheien und eines Markscheiders, auch anderer Bergverständigen, auf den Beweis gefahren, darüber eine Registratur gefertiget, und dann gesprochen. Ehe inzwischen der Beweis geführt ist, werden die Erze, wenn die §. 287. gedachte Ursachen vorhanden sind, ebenwol gestürzt. Das was übrigens bei den Streitigkeiten über Gänge, Klüfte, Flözze und Stokwerke Rechtens ist, enthält der 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, und 293 §.

§. 852.

Der Concursproceß (§. 828. Zif. 5) trägt sich bei dem Bergbau zu, wenn ein Schuldner seine Gläubiger nicht bezahlt, diese auf die Zahlung dringen, der Schuldner nicht bezahlen kan, und dann die Gläubiger zusammen klagen. Bei einem solchen aus dem gemeinen Rechte entlehnten Proceß komt es also im Wesentlichen darauf an, daß der Schuldner nicht so viel Vermögen hat, daß er seine Gläubiger bezahlen kan, und daß eben diese auch keine Nachsicht haben wollen. Ein solcher Proceß

kan

kan dann auf Andringen der Gläubiger nach dem Tode, oder der Flucht des Schuldners, oder auch aus andern Umständen, dann aber auch auf eigenes Angeben des Schuldners, wenn solcher nemlich bonis cedirt, Statt finden a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Cessio bonorum §. 1 und 2. Joh. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 45 u. 46. Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergrecht Absch. V. Kap. VII. §. 9.

§. 853.

Wenn so auf die eine, oder andere Art bei einem Berggericht ein Concurs entstehet, oder auch mehrere Bergschulden auf Bergteile, oder ganze Gebäue eingeklagt werden: So nimt das Gerichte das sämtliche Vermögen des Cridarii, oder gemeinen Schuldners unter seine Verwaltung, verordnet einen Curatorem bonorum, vereidet solchen, und trägt ihm auf, daß er das Vermögen des Schuldners unter der Aufsicht dieses Gerichts, mit Ausschliessung des debitoris communis, oder dessen Erben verwalten, und darüber Einnahme und Ausgabe führen soll. Damit nun die Gläubiger aus dem Vermögen des Schuldners bezahlt werden können: So wird dann auch verordnet, daß die Bergteile, oder ganze Berggebäue, nach der Lehre, die §. 823 u. folg. vorgetragen worden, mit dem beweglichen und unbeweglichen Gut, und was sonst noch der Schuldner besessen, subhastirt,

die Gelder davor, aber mit alle dem Geld, was der Cridarius besessen, in eine Masse gebracht werden sollen, welche nunmehr die *Massa concursus* heist. Damit aber auch über die Schulden des debitoris communis in rechtlicher Ordnung verfahren werden könne: So verordnet auch das Gericht einen Contradictor, oder Curator litis oder ad lites, beeidiget solchen, und trägt ihm dann auf, daß solcher mit iedem Gläubiger insbesondere rechtlich verfahren soll a). Bei einem solchen Concurs muß indessen das eigentliche Lehn von dem Erbe (§. 87), das Gut des verstorbenen Schuldners von dem Erbe, und das Vermögen des Mannes von dem Vermögen des Weibes separirt werden, damit weiter nichts, als das eigenthümliche Vermögen des Schuldners zur Concursmasse gezogen werden möge. Ja die Bergteile müssen, weil dabei ganz eigene beim Concurs zu währende Rechte vorkommen (§. 447 bis 468), und darauf verschiedene stillschweigende Unterpfänder liegen (§. 469. 470. 471. 475. 479. 481 und 482), ebenwol von dem Civilvermögen abgesondert werden b). Auser dem kan indessen der Cridarius vor seine Person nicht mit Arrest belegt werden (§. 470).

a) Jo. Georg Bausens Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 45 und 46. Alex. Wilh. Köhlers chursächsisch. Bergrecht Absch. V. Kap. VII. §. 10, 11, und 12.

b) Bausen l. c. §. 48.

§. 854.

§. 854.

Ist der Concurs erkent, und sind beide, der Curator bonorum, und Contradictor von Berggerichts wegen bestelt: So werden dann die Generalcitationen erlassen, und, damit solche zu Jedermanns Wissenschaft kommen, sowol in die Zeitungen gesezt, als in dreien unter verschiedener Gerichtsbarkeit liegenden Bergstädten öffentlich angeschlagen. Es klagen hierauf die Gläubiger, und zwar ieder insbesondere, ohne Solennitäten, ihre Forderungen ein, worauf dann der Contradictor, in Chursachsen aber allein auf den Fall, daß der Cridarius gegenwärtig ist, der Gevollmächtigte des gemeinen Schuldners antwortet, und so bei ieder einzeln Forderung mit abgewechselten Säzzen bis zur Quadruplik verfahren, und damit zum Spruche submittirt, dabei aber bei Verlust der Säzze nur immer eine doppelte Frist von 3, 6, 9, oder 12 Tagen verstattet wird a).

a) Jo. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 45 und 46. Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergrecht Absch. V. Kap. VII. §. 12.

§. 855.

Wenn endlich über sämtliche Forderungen nach dem Inhalte der Berggesezze und Bergproceßordnungen, und wo diese nicht entscheiden, nach dem gemeinen Rechte erkennt worden: So werden dann

die Schulden gehörig locirt, und dabei so classificirt, wie in dem 471 §. gedacht worden, und hält das, was sonst bei den Concursen in Bergsachen Rechtens ist, der 231. 232. 233. 452. 453. 454. 457. 468. 469. 470. 471. 475. 479. 481 und 482 §. In Chursachsen stehet bei alle dem aber auch den Gläubigern frei, ob sie die Bergteile nach der Bergamtstaxe, und dem darauf geschehenen öffentlichen Anschlag (§. 823 und folg.) zu ihrer Bezahlung annehmen, oder auch ihre Forderung von denen von den Bergteilen fallenden Ausbeuten erwarten wollen a).

a) Joh. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 46.

Das zweite Kapitel.

Von den bei den Berggerichten gewöhnlichen Accidentien.

§. 856.

Die bei den Berggerichten gewöhnlichen Accidentien und Sporteln (§. 725. Zif. 2) sind meist in den Bergordnungen eines ieden Staats bestimt, und in den Fällen, worüber die Bergordnungen nichts sagen, bestimmen die gemeinen Proceßordnungen die Accidentien. In Christoph Herttwigs Bergbuch findet man die Gebühren der Bergbedienten unter iedem Tittel aufgezeichnet, und

sind

sind die für Chursachsen in der chursächsischen Bergresolutian vom Jahr 1709. §. 57 bestimt. Um unnötige Weitläuftigkeit zu vermeiden, führe ich diese Accidentien und Gebühren hier nicht an, um so mehr, da ieder teutsche Staat seine eigene Sportelordnung hat.

Die zwote Abhandlung.

Von

dem peinlichen praktischen Bergrecht.

§. 857.

Das peinliche praktische Bergrecht (§. 719. Zif. 2) beschäftiget sich wesentlich mit dem Bergcriminalproceß (processu metallico criminali), welcher das peinliche Bergrecht zum Vorwurfe hat, anstatt iener der bürgerliche Bergproceß die bürgerlichen Rechte zum Vorwurfe hat (§. 735). Es kommen dabei zwei Dinge vor:

1) Das peinliche Berggericht, und die ihm zustehende Gerichtsbarkeit; und dann
2) das Verfahren in den bei diesen Gerichten anhängigen Processen.

Beides will ich in den folgenden Abschnitten in der grösten Kürze vortragen.

Der erste Abschnitt.

Von dem peinlichen Berggerichte, und der ihm zustehenden Gerichtsbarkeit.

§. 858.

Der Bergmeister macht mit den Bergamtsbeisizzern, wozu auch in Chursachsen die Knappschaftsältste, als Schöppen, gehören (§. 61. 66 und 69), das peinliche Berggericht aus, und werden bei diesem Gerichte alle Verbrechen untersucht und bestraft. In wichtigen Fällen soll sich iedoch der Bergmeister bei dem Oberberghauptmann, oder andern dergleichen Obern Raths erhohlen a).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Inquisition auch dem Worte Jurisdiction. Joh. Georg Bausens Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 49 u. 50. Alex. Wilh. Köhlers chursächs. Bergrecht Absch. V. Kap. VIII. §. 1.

§. 859.

Zu der Gerichtsbarkeit dieses Gerichts gehören alle eigentliche Bergwerksverbrechen, ia auch die gemeinen Verbrechen, die von der Bergobrigkeit bestraft werden a), es müssen aber die Civil- und Bergämter einander hülfliche Handleistung thun (§. 66 und 528), und in Chursachsen müssen die Civilämter den Bergämtern die Frohnvesten, Frohn-

knechte und Nachrichter geben, wenn es den lezteren daran fehlet b).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Jurisdiction §. 4.

b) Herttwigs Bergb. unter dem Worte Gefängnis und Jurisdiction §. 11. Alex. Wilh. Köhlers chursächsisch. Bergrecht Absch. V. Kap. XIII, §. 3.

§. 860.

Es ist diese, die peinliche Gerichtsbarkeit des Bergamts im Churfürstenthum Sachsen, als ein besonderes Vorrecht der Bergwerke, und eine von den übrigen Gerichten ausgenommene Gerichtsbarkeit sowol gegründet, daß sich keine andere Gerichte in diese Gerichtsbarkeit mischen dürfen a): Und wenn die Bergämter mit den Kreys- und Justizämtern, Berg- und Schmelzwerkssachen zugleich zu untersuchen haben; so stehet dem Bergmeister, oder Bergamt iedesmal das Directorium actorum zu b). Betreffen hingegen die Verbrechen andere nicht zum Bergbau gehörige Dinge: So werden solche von der Civilobrigkeit untersucht und bestraft c).

a) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Jurisdiction §. 5.

b) Alex. Wilhelm Köhlers chursächs. Bergrecht Absch. V. Kap. VIII. §. 2.

c) Herttwig unter dem Worte Jurisdiction §. 8. und 9.

Der zweite Abschnitt.

Von dem

Verfahren bei den peinlichen Bergprocessen.

§. 861.

Das Verfahren bei den peinlichen Bergprocessen (§. 857. Zif. 2) beschränkt sich auf den Anklagsproceß (processum accusatorium) den Untersuchungsproceß processum inquisitorium) und den Achtsproceß (processum bannitorium) a).

a) Jo. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 51 und 52.

§. 862.

Der Anklagsproceß, wobei ein peinlicher Ankläger ein Verbrechen bei der Obrigkeit mit den gewöhnlichen Formalitäten anklagt, ist bei den Bergwerken fast gar nicht im Gebrauch, weil der peinliche Bergproceß eben so wenige Solennitäten zuläst, als der bürgerliche Bergproceß a).

a) Jo. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 51.

§. 863.

Der Untersuchungsproceß, wobei das Berggericht von Obrigkeitswegen ein Verbrechen untersucht, den Verbrecher ausfindig macht, und bestraft,

ist

ist bei dem Bergbau, so wie bei den übrigen peinlichen Gerichten eines Staats am gewöhnlichsten. Er teilt sich dann auch in die General- und Specialinquisition, und wird bei der ersten nur untersucht, ob, und unter welchen Umständen ein Verbrechen begangen worden, bei dieser hingegen wird die Untersuchung vornemlich gegen eine Person angestelt, welche man aus gesezlichen Gründen wahrscheinlicher Weise für den Thäter halten muß. Es wird dann bei diesem Proceß eben so, wie bei andern peinlichen nicht zum Bergwerk gehörigen Gerichten, verfahren a).

a) Jo. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 52 und 53.

§. 864.

Der Achtsproceß findet dann statt, wann wider einen flüchtigen Uebelthäter verfahren wird, der vorgeladen worden, und ungehorsamlich ausen geblieben ist, da dann gegen ihn eben so, wie bei dem Anklagproceß, verfahren wird. Er teilt sich in die Unteracht (bannum primum), und die Oberacht oder den Königsbann (bannum secundum). Jene findet statt, wenn ein abwesender Verbrecher, wegen des Ungehorsams, verurteilt, und bis auf die Acht erstanden wird, wobei er dann binnen Jahresfrist sich stellen, und von der Strafe des Ungehorsams befreien muß, indessen stehet Jedermann binnen der

Zeit

Zeit frei ihn zu gefänglichen Haften zu bringen, und wenn sich solcher während der Zeit meldet, und eidlich erhärtet, seine Unschuld auszuführen, und das Endurtel abzuwarten: So bekomt solcher auf sein Ansuchen ein sicheres Geleit. Die Oberacht tritt hingegen ein, wenn ein Missethäter das eben gedachte Jahr vorbei gehen läst, auf die Oberacht angeklagt wird, und dann abermal ungehorsamlich ausen bleibt. Es wird denn hierbei, wie bei dem Achtsproceß bei einem ieden andern Gerichte verfahren, und der Uebelthäter verliert Ehre und Güter, ia es wird andern untersagt mit ihm Gemeinschaft zu haben: Und wenn man denselben habhaft wird; so wird an ihm die Strafe, welche er verwirkt hat, und ihm zuerkant worden, vollzogen a), in sehr wenig teutschen Staaten ist indessen der eigentliche Achtsproceß noch üblich.

a) Jo. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. I. Tit. II. c. XI. §. 54.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Cancrin, Franz Ludwig von, 1738-1812

Franz Ludwig Cancrinus Hochfürstl. Hessen Hanauischen Cammerassessors und öffentl. Lehrers der Mathematik wie auch ordentl. Mitglieds der Fürstl. Hessischen Akademie der Wissenschaften zu Giessen erste Gründe der Berg und Salzwerkskunde
Bd.: 11,4

Frankfurt am Main 1790

BHS I B 33-11,4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10705544-6
VD18 90031288